

Übermittlung von Gewerbesteuerdaten an die Gemeinden

Anlage 1

Kennzahlenentschlüsselung für Wertesätze

Kennzahlenentschlüsselung für Wertesätze (GSA 50xx)

=====

Dieser Druck dient zum Entschlüsseln der Daten, die mit der Gemeindesatzart (GSA) 50xx geliefert werden.

Die letzten 2 Stellen der GSA (50xx) entsprechen der im Folgenden mit "SA" bezeichneten Nummer.

Die Kennzahlen und Werte der "SA 20" finden Sie demzufolge in Sätzen mit der GSA 5020.

In diesem Druck ist zu jeder Kennzahl der im Bescheid auszugebende Text sowie die Druckaufbereitungsform des Wertes angegeben. Die Wertefelder sind jeweils von \$-Zeichen begrenzt.

Der zur Kennzahl (Kz) aufgeführte Text wird in den Datensätzen der GSA 50xx nicht geliefert. Außerdem sind die Wertefelder im Datensatz nicht zwingend druckaufbereitet gefüllt.

In jedem Satz der GSA 50xx finden Sie eine Tabelle mit bis zu vier Kz-Wert-Kombinationen. Ist für eine Kz in diesem Druck eine Leerzeile oder eine reine Textzeile vorgesehen, so wird im Datensatz das Wertefeld zu dieser Kennzahl mit Null besetzt.

Ist in einer Druckzeile mehr als ein Wertefeld vorgesehen, so gilt für die GSA 5020 bis 5070 folgende Regelung:

Das (von links beginnend) erste Wertefeld wird mit der Kz der Textzeile geliefert, jeder weitere Wert folgt unter einer erhöhten Kz.

Die Schrittweite dieser Erhöhung beträgt 10, wenn die letzte Stelle der Textzeilen-Kz eine Null war, ansonsten wird in Einerschritten hochgezählt. Zur Verdeutlichung ist in diesem Druck bei Zeilen mit mehreren Wertefeldern jeweils die erste und letzte Kz angegeben.

Zur GSA 5080 wird die Kennzahl nicht hochgezählt, sondern entsprechend der Anzahl der erforderlichen Wertefelder wiederholt.

Der Währungsmerker (\$W\$) wird zur GSA 5080 nicht übermittelt. Es gilt der Grundsatz: Für EHZ vor 2002 ist die Währung DM, danach €.

Für Rückfragen hierzu steht Ihnen der E-Mail-Verteiler
V-DTA-GewSt-RZF@fv.nrw.de
zur Verfügung.

FESTSETZUNG

"

Beginn des ersten Abschnitts der SA 20 / Gewerbesteuer /
098-Zeichen-Texte.

DER ABSCHNITT ENTHÄLT DIE KENNZAHLEN FÜR DEN ABSCHNITT
GEWST-FESTSETZUNG (KZ 0001-1014)

0075 Für den Erhebungszeitraum wurde oben stehender Gewerbesteuerermessbescheid erteilt.
0083 Für den Erhebungszeitraum wurde folgender Gewerbesteuerermessbescheid erteilt:
0089 Für Zwecke der Vorauszahlungen wurde folgender Gewerbesteuerermessbescheid erteilt:
0091 Über die Festsetzung eines Verspätungszuschlags wurde folgender Bescheid erteilt:
0095
0105
0111 Der Bescheid für \$99\$ wird, soweit er bisher vorläufig war,
0121 Der Bescheid vom \$Z.99.999\$ wird, soweit er bisher vorläufig war,
0131 gemäß § 165 Absatz 2 AO für endgültig erklärt.
0134 hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Gewerbesteuerermessbetrags
0139 gemäß § 165 Absatz 2 AO für endgültig erklärt.
0141 Der Vorbehalt der Nachprüfung ist gemäß § 164 Absatz 4 AO entfallen.
0151 Der Vorbehalt der Nachprüfung wird gemäß § 164 Absatz 3 AO aufgehoben.
0165
0171 Der Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 Absatz 1 AO bleibt bestehen.
0185
0201 Der Vorbehalt der Nachprüfung im Bescheid für \$99\$
0211 Der Vorbehalt der Nachprüfung im Bescheid vom \$Z.99.999\$
0221 wird gemäß § 164 Absatz 3 AO aufgehoben.
0231 ist gemäß § 164 Absatz 4 AO entfallen.
0241 Der Bescheid ist nach § 165 Absatz 1 AO vorläufig.
0242 Der Bescheid ist nach § 165 Absatz 1 AO teilweise vorläufig.
0243 Der Bescheid ist nach § 165 Absatz 1 Satz 2 AO vorläufig.
0244 Der Bescheid ist nach § 165 Absatz 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.
0245 Der Bescheid ist nach § 165 Absatz 1 Satz 4 AO teilweise vorläufig.
0246 Die Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrages ist teilweise ausgesetzt
0246 nach § 165 Abs. 1 Satz 4 AO.
0247 Die Feststellung des Gewerbeverlustes ist teilweise ausgesetzt nach
0247 § 165 Abs. 1 Satz 4 AO.
0248 Die teilweise Aussetzung nach § 165 Abs. 1 Satz 4 AO wird aufgehoben.
0249
0251 Der Bescheid für \$99\$ ist nach § 165 Absatz 1 AO vorläufig.
0252 Der Bescheid vom \$Z.99.999\$ ist nach § 165 Absatz 1 AO vorläufig.
0253 Der Bescheid für \$99\$ ist nach § 165 Absatz 1 Satz 1 AO vorläufig.

0254 Der Bescheid vom \$Z.99.999\$ ist nach § 165 Absatz 1 Satz 1 AO
0254 vorläufig.
0255 Der Bescheid für \$99\$ ist nach § 165 Absatz 1 Satz 2 AO vorläufig.
0256 Der Bescheid vom \$Z.99.999\$ ist nach § 165 Absatz 1 Satz 2 AO
0256 vorläufig.
0261 Der Bescheid für \$99\$ ist nach § 165 Absatz 1 AO teilweise
0261 vorläufig.
0262 Der Bescheid vom \$Z.99.999\$ ist nach § 165 Absatz 1 AO teilweise
0262 vorläufig.
0263 Der Bescheid für \$99\$ ist nach § 165 Absatz 1 Satz 1 AO teilweise
0263 vorläufig.
0264 Der Bescheid vom \$Z.99.999\$ ist nach § 165 Absatz 1 Satz 1 AO
0264 teilweise vorläufig.
0265 Der Bescheid für \$99\$ ist nach § 165 Absatz 1 Satz 2 AO
0265 teilweise vorläufig.
0266 Der Bescheid vom \$Z.99.999\$ ist nach § 165 Absatz 1 Satz 2 AO
0266 teilweise vorläufig.
0267 Der Bescheid für \$99\$ ist nach § 165 Absatz 1 Satz 4 AO
0267 teilweise vorläufig.
0268 Der Bescheid vom \$Z.99.999\$ ist nach § 165 Absatz 1 Satz 4 AO
0268 teilweise vorläufig.
0271
0272 Die Vorläufigkeit bezüglich der nachstehend im Abschnitt
0272 'Erläuterungen' aufgeführten Punkte bleibt bestehen.
0273 Die Vorläufigkeit bezüglich der Verfassungsmäßigkeit des
0273 Messbetrags nach dem Gewerbeertrag bleibt bestehen.
0274 Die Vorläufigkeit bezüglich der im Abschnitt 'Erläuterungen'
0274 des Bescheides für \$99\$ aufgeführten Punkte bleibt bestehen.
0275 Die Vorläufigkeit bezüglich der im Abschnitt 'Erläuterungen'
0275 des Bescheides vom \$Z.99.999\$ aufgeführten Punkte bleibt
0275 bestehen.
0276 Der Bescheid wird hinsichtlich der übrigen im Bescheid
0276 für \$99\$ erläuterten Punkte für endgültig erklärt.
0277 Der Bescheid wird hinsichtlich der übrigen im Bescheid
0277 vom \$Z.99.999\$ erläuterten Punkte für endgültig erklärt.
0278 Die Vorläufigkeit bezüglich § 8 Nr. 7 GewStG bleibt bestehen.
0279
0281 Der Vorbehalt der Nachprüfung bleibt bestehen.
0282 Der Vorbehalt der Nachprüfung ist gemäß § 164 Absatz 4 AO entfallen.
0285

0291 Der Vorbehalt der Nachprüfung bleibt bestehen.
 0292 Der Vorbehalt der Nachprüfung ist gemäß § 164 Absatz 4 AO entfallen.
 0295
 0296 Festsetzung
 0296
 0297 Festsetzung der Vorauszahlungen
 0297
 0298
 0298 Umfang der Steuerbefreiung
 0298
 0299
 0299 der vorgenannte Gewerbebetrieb ist vollständig
 0299 nach § 3 Nr. \$X\$ GewStG von der Gewerbesteuer befreit.
 0299

 0551
 0551 - 0552 Der einheitliche Gewerbesteuermessbetrag für \$99\$ wird festgesetzt auf . . . \$-.-.-.-.-9,9\$ EUR
 0553 das entspricht \$-.-.-.-.-9,9\$ DM.
 0557
 0557 - 0558 Der Gewerbesteuermessbetrag für \$99\$ wird festgesetzt auf \$-.-.-.-.-\$ EUR.
 0591
 0591 - 0593 Der Gewerbesteuermessbetrag für \$99\$ ist festgesetzt auf \$-.-.-.-.-\$ \$X\$.
 0597
 0597 - 0598 Der Gewerbesteuermessbetrag für \$99\$ ist festgesetzt auf \$-.-.-.-.-9,9\$ EUR
 0607 das entspricht \$-.-.-.-.-9,9\$ DM.

 0648
 0648 Der Verspätungszuschlag wird festgesetzt auf \$-.-.-.-.-\$ EUR.
 0651
 0651 Der Verspätungszuschlag zur Gewerbesteuererklärung
 0651 wird bei einer Verspätung von \$-9\$ Monaten nach § 152 Abs. 6 Satz 2 AO
 0652 - 0653 festgesetzt auf \$-9\$ x 25 EUR \$-.-.-.-.-\$ EUR.
 0656
 0656 Der bisher festgesetzte Verspätungszuschlag in Höhe von \$-.-.-\$ EUR wird aufgehoben.
 0659
 0659 Der bisher festgesetzte Verspätungszuschlag wird erhöht auf \$-.-.-.-.-\$ EUR.
 0662
 0662 Der bisher festgesetzte Verspätungszuschlag wird herabgesetzt auf . . . \$-.-.-.-.-\$ EUR.
 0663
 0663 Der Verspätungszuschlag zur Gewerbesteuer ist festgesetzt auf \$-.-.-.-.-\$ EUR.

0664
 0664 Der Verspätungszuschlag zur Gewerbesteuer ist festgesetzt auf \$---.---.---.---.--9,9\$ EUR.
 0665
 0665 Der bisher festgesetzte Verspätungszuschlag zur Gewerbesteuer ist aufgehoben.
 0673 - 0674 das entspricht \$---.---.---.---.--\$ \$X\$.
 0675 - 0676 das entspricht \$---.---.---.---.--9,9\$ \$X\$.
 0679
 0679 Der bisher festgesetzte Verspätungszuschlag in Höhe von \$--.--\$ EUR bleibt unverändert bestehen.
 0680
 0680 Die bisherige Zinsfestsetzung gemäß § 233a AO bleibt bestehen.
 0680
 0681 Nach § 152 Abs. 6 Satz 2 AO wird der Verspätungszuschlag
 0681 bei einer Verspätung von \$-9\$ Monaten
 0682 - 0683 festgesetzt auf \$-9\$ x 25 EUR \$---.---.---.---.--\$ EUR.

 0999
 1000
 1001
 1002
 1003
 1004
 1005
 1006
 1007 - 1010 Festgesetzt werden \$.---.---.---.--9,9\$ \$.---.---.---.--9,9\$ \$.---.---.---.--9,9\$
 \$.---.---.---.--9,9\$
 1011 - 1014 Das entspricht in DM \$.---.---.---.--9,9\$ \$.---.---.---.--9,9\$ \$.---.---.---.--9,9\$
 \$.---.---.---.--9,9\$

 9999 Ende der Satzart

BERECHNUNG "

Beginn des ersten Abschnitts der SA 50 / Gewerbesteuer /

098-Zeichen-Texte.

Der Abschnitt enthält die Kennzahlen für den Abschnitt

GewSt-Berechnung (Kz 2000-6999)

2111			
2111	Besteuerungsgrundlagen		
2111			
2121			
2121	Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Vorauszahlungen		
2121			
2161			
2161	Messbetrag nach dem Gewerbeertrag		\$X\$
2161			
2163			\$X\$
2163			
2171			
2171	Ermittlung des Gewerbeertrages		\$X\$
2171			
2181 - 2182	Gewerbeertrag laut Messbescheid für \$99\$	\$--.---.---.---.---	\$
2191	Gewinn aus Gewerbebetrieb		
2191	(\$ 7 Satz 1 und 2 GewStG).	\$--.---.---.---.---	\$
2201	Nach § 7 Satz 4 GewStG abzuziehende steuerfreie Einnahmen		
2201	nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG bzw. hinzuzurechnende		
2201	Beträge nach § 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG	\$--.---.---.---.---	\$
2211	Nach §§ 20, 42 und 43 InvStG abzuziehende steuerfreie Erträge bzw. hinzu-		
2211	zurechnende Beträge nach §§ 21, 44 InvStG (Rz. 20.20 des BMF-Schreibens		
2211	vom 21.05.2019, BStBl I 2019 S. 527)	\$--.---.---.---.---	\$
2221	Nach § 3 Nr. §§ GewStG von der Gewerbesteuer		
2222	befreiter Anteil am Gewinn aus Gewerbebetrieb.	\$--.---.---.---.---	\$
2231	Nach § 13 GewStDV befreiter Anteil am Gewinn aus Gewerbebetrieb	\$--.---.---.---.---	\$
2241	Korrektur des Gewinns aufgrund der Erstattung von Aufwendungen, die in einem		
2241	vorangegangenen Erhebungszeitraum der Hinzurechnung unterlegen haben	\$--.---.---.---.---	\$
2251	Gewinn des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs nach § 15 Abs. 4 InvStG	\$--.---.---.---.---	\$
2261	Abzuziehende nicht anrechenbare Kapitalertragsteuer		
2261	nach § 36a Abs. 1 Satz 3 EStG	\$--.---.---.---.---	\$
2271	Korrektur der Teilfreistellungen nach § 20 Abs. 5 (ggf. i.V. mit § 45 Abs. 2)		
2271	InvStG aus unmittelbaren Beteiligungen nach §§ 20 und 21 InvStG		
2271 - 2272	50 % von \$--.---.---.---.---	\$--.---.---.---.---	\$
2276	Korrektur der Teilfreistellungen nach § 20 Abs. 5 InvStG		

2276	aus unmittelbaren Beteiligungen nach §§ 20 und 21 InvStG	
2276 - 2277	50 % von \$--.---.---.---.---\$	\$--.---.---.---.---\$
2281	Korrekturbetrag nach § 45 Abs. 2 InvStG	\$--.---.---.---.---\$
2291	Korrekturbetrag nach § 45 Abs. 1 InvStG	\$--.---.---.---.---\$
2301	Steuerfreie Beträge nach § 8b Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 und 5 KStG	
2301	bzw nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG oder nach DBA und	
2301	i.V. mit § 7a Abs. 2 GewStG	
2301 - 2302	95 % von \$--.---.---.---.---\$	\$--.---.---.---.---\$
2311	Steuerfreie Beträge nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG	
2311	oder nach DBA freizustellende Bezüge	\$--.---.---.---.---\$
2321	Steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nr. 40 EStG i. V. mit § 3c Abs. 2 EStG und	
2321	i.V. mit § 7a Abs. 2 GewStG	
2321 - 2322	40 % von \$--.---.---.---.---\$	\$--.---.---.---.---\$
2331		
2332	Hinzurechnungen	
2332		
2335	Zinsen für Dauerschulden	\$--.---.---.---.---\$
2341	Zinsen für Dauerschulden	\$--.---.---.---.---\$
2345	Entgelte für Dauerschulden	\$--.---.---.---.---\$
2347 - 2348	davon \$\$ %	\$--.---.---.---.---\$
2361	Renten und dauernde Lasten	\$--.---.---.---.---\$
2365	Gewinnanteile der stillen Gesellschafter	\$--.---.---.---.---\$
2371	Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG:	
2371		
2375	Entgelte für Schulden	
2375	(§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG).	\$--.---.---.---.---\$
2381	Renten und dauernde Lasten	
2381	(§ 8 Nr. 1 Buchst. b GewStG).	\$--.---.---.---.---\$
2385	Gewinnanteile der stillen Gesellschafter	
2385	(§ 8 Nr. 1 Buchst. c GewStG).	\$--.---.---.---.---\$
2387	Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung	
2387	fremder beweglicher Betriebsanlage-	
2387	güter (§ 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 1 GewStG,	
2387	ohne begünstigte Elektrofahrzeuge)	
2387 - 2390	\$Z\$/\$X\$ von \$--.---.---.---.---\$	\$--.---.---.---.---\$
2393	Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für	
2393	die Benutzung fremder beweglicher Betriebsanlage-	
2393	güter (§ 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG)	
2393 - 2396	\$Z\$/\$X\$ von \$--.---.---.---.---\$	\$--.---.---.---.---\$
2397	Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für	

2397	Elektrofahrzeuge, begünstigte Hybridelektrofahrzeuge und	
2397	Fahrräder i. S. des § 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 2 GewStG aus	
2397	Verträgen, die nach dem 31.12.2019 abgeschlossen worden sind)	
2397 - 2400	\$Z\$/\$X\$ von \$--.---.---.---.---\$	\$--.---.---.---.---\$
2401	Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für	
2401	die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlage-	
2401	güter (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG)	
2401 - 2404	\$Z\$/\$X\$ von \$--.---.---.---.---\$	\$--.---.---.---.---\$
2411	Aufwendungen für die zeitlich befristete	
2411	Überlassung von Rechten - insbesondere	
2411	Konzessionen und Lizenzen	
2411	(§ 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG)	
2411 - 2414	\$Z\$/\$X\$ von \$--.---.---.---.---\$	\$--.---.---.---.---\$
2417	Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nr. 1 GewStG,	
2417	aufgrund des § 9 Nr. 2a Satz 3, zweiter Halbsatz GewStG,	
2417	§ 9 Nr. 7 Satz 2 bzw. § 9 Nr. 8 Satz 2 GewStG,	
2417	ggf. i.V. mit § 7a Abs. 2 GewStG	\$--.---.---.---.---\$
2419	Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nr. 1 GewStG	
2419	aufgrund des § 9 Nr. 2a Satz 3, zweiter Halbsatz GewStG,	
2419	§ 9 Nr. 7 Satz 2 bzw. § 9 Nr. 8 Satz 2 GewStG,	
2419	ggf. i.V. mit § 7a Abs. 2 GewStG	
2419 - 2420	60 % von \$--.---.---.---.---\$	\$--.---.---.---.---\$
2425	Steuerfreie Beträge nach § 3 Nr. 41a EStG oder nach	
2425	DBA freizustellende Bezüge	\$--.---.---.---.---\$
2429		-----
2429	Summe	\$--.---.---.---.---\$
2431	abzüglich Freibetrag	\$--.---.---.---.---\$
2433	abzüglich Freibetrag für \$\$ Monate	\$--.---.---.---.---\$
2441		-----
2441	Zwischensumme	\$--.---.---.---.---\$
2451 - 2453	davon zu berücksichtigen \$Z\$/\$X\$.	\$--.---.---.---.---\$
2453		
2461	Finanzierungsanteile nach § 8 Nr. 1 GewStG	
2461	für das zweite im Erhebungszeitraum endende Wirtschaftsjahr:	
2461		
2471	Entgelte für Schulden	
2471	(§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG).	\$--.---.---.---.---\$
2475	Renten und dauernde Lasten	
2475	(§ 8 Nr. 1 Buchst. b GewStG).	\$--.---.---.---.---\$
2479	Gewinnanteile der stillen Gesellschafter	

2479	(\$ 8 Nr. 1 Buchst. c GewStG)	\$--.---.---.---.---\$
2481	Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für	
2481	die Benutzung fremder beweglicher Betriebsanlage-	
2481	güter (\$ 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 1 GewStG,	
2481	ohne begünstigte Elektrofahrzeuge)	
2481 - 2484	\$Z\$/\$X\$ von \$--.---.---.---.---\$	\$--.---.---.---.---\$
2485	Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für die Benutzung	
2485	fremder beweglicher Betriebsanlage-	
2485	güter (\$ 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG)	
2485 - 2488	\$Z\$/\$X\$ von \$--.---.---.---.---\$	\$--.---.---.---.---\$
2489	Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für	
2489	Elektrofahrzeuge, begünstigte Hybridelektrofahrzeuge und	
2489	Fahrräder i. S. des § 8 Nr. 1 Buchst. d Satz 2 GewStG aus	
2489	Verträgen, die nach dem 31.12.2019 abgeschlossen worden sind)	
2489 - 2492	\$Z\$/\$X\$ von \$--.---.---.---.---\$	\$--.---.---.---.---\$
2495	Miet- und Pachtzinsen (einschl. Leasingraten) für	
2495	die Benutzung fremder unbeweglicher Betriebsanlage-	
2495	güter (\$ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG)	
2495 - 2498	\$Z\$/\$X\$ von \$--.---.---.---.---\$	\$--.---.---.---.---\$
2501	Aufwendungen für die zeitlich befristete	
2501	Überlassung von Rechten - insbesondere	
2501	Konzessionen und Lizenzen	
2501	(\$ 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG)	
2501 - 2504	\$Z\$/\$X\$ von \$--.---.---.---.---\$	\$--.---.---.---.---\$
2507	Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nr. 1 GewStG,	
2507	aufgrund des § 9 Nr. 2a Satz 3, zweiter Halbsatz GewStG,	
2507	§ 9 Nr. 7 Satz 2 bzw. § 9 Nr. 8 Satz 2 GewStG,	
2507	ggf. i.V. mit § 7a Abs. 2 GewStG	\$--.---.---.---.---\$
2509	Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nr. 1 GewStG,	
2509	aufgrund des § 9 Nr. 2a Satz 3, zweiter Halbsatz GewStG,	
2509	§ 9 Nr. 7 Satz 2 bzw. § 9 Nr. 8 Satz 2 GewStG,	
2509	ggf. i.V. mit § 7a Abs. 2 GewStG	
2509 - 2510	60 % von \$--.---.---.---.---\$	\$--.---.---.---.---\$
2513		-----
2513	Summe	\$--.---.---.---.---\$
2515	abzüglich Freibetrag	\$--.---.---.---.---\$
2521		-----
2521	Zwischensumme	\$--.---.---.---.---\$
2523 - 2525	davon zu berücksichtigen \$Z\$/\$X\$	\$--.---.---.---.---\$
2525		

2681	Gewinnanteile, die an persönlich haftenden Gesellschafter	
2681	auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder	
2681	als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind	
2681	(§ 8 Nr. 4 GewStG)	\$--.---.---.---.---\$
2685	Gewinnanteile (Dividenden) aus Anteilen an einer Körperschaft,	
2685	Personenvereinigung oder Vermögensmasse i.S. des § 8 Nr. 5 GewStG	\$--.---.---.---.---\$
2687	Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 5 GewStG, soweit	
2687	auf Körperschaften entfallend	\$--.---.---.---.---\$
2689	Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 5 GewStG, soweit	
2689	auf natürliche Personen entfallend	\$--.---.---.---.---\$
2711	Die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen	\$--.---.---.---.---\$
2721	in Fällen ausländischer Vermieter/Verpächter/	
2721	Leasing-Geber	\$--.---.---.---.---\$
2741	Anteile am Verlust von in- und/oder ausländischen Personengesellschaften	
2741	(§ 8 Nr. 8 GewStG)	\$--.---.---.---.---\$
2771	Spenden - mit Ausnahme der für wissenschaftliche Zwecke -	\$--.---.---.---.---\$
2776	Spenden incl. Beiträge i.S. des § 9 Nr. 3 KStG i.V. mit § 8 Nr. 9 GewStG	\$--.---.---.---.---\$
2778	Ausgaben i.S. des § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG i.V. mit § 8 Nr.9 GewStG	\$--.---.---.---.---\$
2779	Betrag nach § 4 Ausfuhrförderungsgesetz	\$--.---.---.---.---\$
2781	Ausschüttungs- und abführungsbedingte Gewinnminderungen bei	
2781	Beteiligungsbesitz (§ 8 Nr. 10 GewStG)	\$--.---.---.---.---\$
2801	Zinsen auf Steuernachzahlungen nach den §§ 233,	
2801	234 und 237 AO (§ 8 Nr. 11 GewStG)	\$--.---.---.---.---\$
2821	Ausländische Steuern, soweit sie auf Gewinne oder Gewinnanteile entfallen,	
2821	die nach § 9 GewStG gekürzt werden oder sonst nicht im Gewerbeertrag	
2821	enthalten sind (§ 8 Nr. 12 GewStG)	\$--.---.---.---.---\$
2831	Negativer Teil des Gewerbeertrages, der auf Betriebsstätten im Ausland	
2831	entfällt (§ 9 Nr. 3 GewStG)	\$--.---.---.---.---\$
2861	Rückständige Leistungen an Lastenausgleichsabgaben	\$--.---.---.---.---\$
2911		-----
2911	Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen	\$--.---.---.---.---\$
3001		
3001	Kürzungen	
3001		
3003	Ausgangsbetrag für die Kürzung nach § 9 Nr. 2a,	
3003	7 und 8 GewStG ggf. i.V. mit § 7a Abs. 2 GewStG	\$--.---.---.---.---\$
3005	Nach § 3 Nr. 40 EStG ggf. i.V. mit § 7a	
3005	Abs. 2 GewStG bereits berücksichtigte Beträge	
3005 - 3006	40 % von \$--.---.---.---.---\$.	\$--.---.---.---.---\$
3009	Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GewStG ggf. i.V. mit	

3009	\$ 7a Abs. 2 GewStG	\$--.--.--.--.--\$	
3010	Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GewStG, soweit		
3010	auf natürliche Personen entfallend	\$--.--.--.--.--\$	
3013		-----	
3013	Kürzungsbetrag nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG		
3013 - 3014	ggf. i.V. mit § 7a Abs. 2 GewStG	\$--.--.--.--.--\$	\$--.--.--.--.--\$
3014			
3021	Einheitswert des Grundbesitzes	\$--.--.--.--.--\$	
3022 - 3023	davon \$X\$ %		\$--.--.--.--.--\$
3031	Kürzung aufgrund des zum Betriebsvermögen gehörenden		
3031	Grundbesitzes nach § 9 Nummer 1 Satz 1 GewStG:		
3031	Als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer	\$--.--.--.--.--\$	
3061	Erweiterte Kürzung bei Grundstücksunternehmen		
3061	(§ 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG)	\$--.--.--.--.--\$	
3091	Anteile am Gewinn von in- und/oder ausländischen Personengesellschaften		
3091	(§ 9 Nr. 2 GewStG).	\$--.--.--.--.--\$	
3111	Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländ. Kapital-		
3111	gesellschaften, Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, Genossen-		
3111	schaften einschließlich Europäischer Genossenschaften	\$--.--.--.--.--\$	
3121	Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländ. Kapital-		
3121	gesellschaften, Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, Genossen-		
3121	schaften einschließlich Europäischer Genossenschaften oder		
3121	Unternehmensbeteiligungsgesellschaften	\$--.--.--.--.--\$	
3125	Gewinne aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländ. Kapital		
3125	gesellschaften, Kredit- und Versicherungsanstalten des		
3125	öffentl. Rechts, Genossenschaften einschließlich Europäischer		
3125	Genossenschaften oder Unternehmensbeteiligungsgesellschaften	\$--.--.--.--.--\$	
3131	Die nach § 8 Nr. 4 GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb der KGaA		
3131	hinzugerechneten Gewinnanteile (§ 9 Nr. 2b GewStG).	\$--.--.--.--.--\$	
3151	Positiver Teil des Gewerbeertrages, der auf Betriebsstätten im Ausland entfällt		
3151	(§ 9 Nr. 3 GewStG)	\$--.--.--.--.--\$	
3153	Teil des Gewerbeertrages, der auf Betriebsstätten im Ausland entfällt		
3153	(§ 9 Nr. 3 GewStG)	\$--.--.--.--.--\$	
3155	Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb des Mieters (Pächters)		
3155	hinzugerechnete Miet- oder Pachtzinsen	\$--.--.--.--.--\$	
3157	Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke	\$--.--.--.--.--\$	
3159	berücksichtigungsfähige Spenden	\$--.--.--.--.--\$	
3161			
3163			
3183	Berechnung der abziehbaren Spenden nach der Rechtslage 2006		

3183				
3185		Zuwendungen an Stiftungen im Fall der Neugründung	\$--.--.--.--.--\$	
3191		Sonstige Zuwendungen an Stiftungen		
3191		gem. § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG:		
3191				
3197		Zuwendungen an Stiftungen i.S. des		
3197 - 3198		§ 52 Abs. 2 Nr. 1-3 AO	\$--.--.--.--.--\$	\$--.--.--.--.--\$
3212		für kirchliche, religiöse und		
3212 - 3213		gemeinnützige Zwecke	\$--.--.--.--.--\$	\$--.--.--.--.--\$
3221		für wissenschaftliche, mildtätige		
3221		und kulturelle Zwecke		
3221 - 3222		(ohne Großspenden).	\$--.--.--.--.--\$	\$--.--.--.--.--\$
3231		Großspendenvortrag (Stiftungen)		
3231 - 3232		aus Vorjahren	\$--.--.--.--.--\$	\$--.--.--.--.--\$
3241		Großspenden an Stiftungen		
3241 - 3242		aus dem laufenden Jahr	\$--.--.--.--.--\$	\$--.--.--.--.--\$
3245			-----	-----
3245 - 3247		Summe bzw. abzuziehen	\$--.--.--.--.--\$	\$--.--.--.--.--\$ \$--.--.--.--.--\$
3247				
3248				
3250				
3262		Ermittlung des Höchstbetrags für den Spendenabzug		
3262				
3264		Höchstbetrags für den Zuwendungsabzug	0	
3265 - 3266		2 v.T. von . \$--.--.--.--.--\$	\$--.--.--.--.--\$	
3269 - 3270		5 v.H. von . \$--.--.--.--.--\$	\$--.--.--.--.--\$	
3273				
3273		Zuwendungen für kirchliche, religiöse		
3273 - 3275		und gemeinnützige Zwecke	\$--.--.--.--.--\$	\$--.--.--.--.--\$ \$--.--.--.--.--\$
3279				
3279		Zuwendungen für kirchliche, religiöse		
3279		und gemeinnützige Zwecke	\$--.--.--.--.--\$	
3281		Erhöhung des Höchstbetrags um weitere 5 %	\$--.--.--.--.--\$	
3283			-----	
3283		Erweiterter Höchstbetrag	\$--.--.--.--.--\$	
3283				
3285		Zuwendungen für wissenschaftliche,		
3285		mildtätige und kulturelle Zwecke .	\$--.--.--.--.--\$	
3287		Zuwendungen für wissenschaftliche und		
3287		kulturelle Zwecke	\$--.--.--.--.--\$	

3289	Zuwendungen für mildtätige Zwecke .	\$--.--.--.--.--\$		
3291	Großspenden aus Vorjahren	\$--.--.--.--.--\$		
3293	Großspendenvortrag Stiftungen . . .	\$--.--.--.--.--\$		
3295		-----		
3295 - 3297	Summe bzw. abziehen	\$--.--.--.--.--\$	\$--.--.--.--.--\$	\$--.--.--.--.--\$
3303	Zuwendungen für kirchliche, religiöse und			
3303	gemeinnützige Zwecke	\$--.--.--.--.--\$		
3305	Zuwendungen für wissenschaftliche, mildtätige und			
3305	kulturelle Zwecke	\$--.--.--.--.--\$		
3307	Zuwendungen für wissenschaftliche und			
3307	kulturelle Zwecke	\$--.--.--.--.--\$		
3309	Zuwendungen für mildtätige Zwecke	\$--.--.--.--.--\$		
3311	Großspenden aus Vorjahren	\$--.--.--.--.--\$		
3313	Großspendenvortrag (Stiftungen) aus Vorjahren	\$--.--.--.--.--\$		
3315		-----		
3315 - 3316	Summe bzw. abziehen	\$--.--.--.--.--\$	\$--.--.--.--.--\$	\$--.--.--.--.--\$
3317				
3318				
3319	Berechnung der abziehbaren Zuwendungen nach der Rechtslage 2007			
3319				
3321	Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung			
3321	in Rahmen des Höchstbetrags (max. 1 Million			
3321	innerhalb es 10-jährigen Abzugszeitraums)	\$--.--.--.--.--\$		
3325	zum 31.12. des Vorjahres festgestellter Zuwendungsabzug	\$--.--.--.--.--\$		
3327	zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums			
3327	festgestellter Zuwendungsvortrag	\$--.--.--.--.--\$		
3329	Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke			
3329	i.S. des § 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG	\$--.--.--.--.--\$		
3333	zum 31.12. des Vorjahres			
3333	festgestellter Zuwendungsvortrag	\$--.--.--.--.--\$		
3335	zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums			
3335	festgestellter Zuwendungsvortrag	\$--.--.--.--.--\$		
3336	bei dem übernehmenden Unternehmen			
3336	im Jahr der Vermögensübernahme:			
3336	auf dieses nach § 12 Abs. 3 i.V. mit			
3336	§ 15 Abs. 1 UmwStG übergegangener			
3336	Zuwendungsvortrag gem. § 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG. . . .	\$--.--.--.--.--\$		
3338	Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter			
3338	Zwecke i.S. des § 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG	\$--.--.--.--.--\$		
3339		-----		

3339		Summe der berücksichtigungsfähigen Zuwendungen	\$--.---.---.---.---\$	
3341			-----	
3341 - 3342		Summe bzw. abziehen	\$--.---.---.---.---\$	\$--.---.---.---.---\$
3343				
3343		Im Falle einer Abspaltung oder Teilübertragung:		
3343		Verringerung des verbleibenden Zuwendungs-		
3343		vortrags (§ 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG) bei der		
3343		übertragenden Körperschaft (§ 12 Abs. 3		
3343		i.V. mit § 15 Abs. 1, § 16, § 18 UmwStG)	\$--.---.---.---.---\$	
3359			-----	
3359 - 3360		Summe bzw. abziehen	\$--.---.---.---.---\$	\$--.---.---.---.---\$
3363				
3364				
3365		Ermittlung des Höchstbetrags für den Zuwendungsabzug		
3365				
3366		Höchstbetrag für den Zuwendungsabzug	0	
3367 - 3368		4 Promille von \$--.---.---.---.---\$	\$--.---.---.---.---\$	
3371 - 3372		20 Prozent von \$--.---.---.---.---\$	\$--.---.---.---.---\$	
3377		abzüglich im Rahmen der Rechtslage 2006 bereits		
3377		berücksichtigte Zuwendungen	\$--.---.---.---.---\$	
3379			-----	
3379		Verbleibender Höchstbetrag	\$--.---.---.---.---\$	
3379				
3381				
3383		zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums		
3383		festgestellter Zuwendungsvortrag	\$--.---.---.---.---\$	
3385		zum 31.12. des Vorjahres		
3385		festgestellter Zuwendungsvortrag	\$--.---.---.---.---\$	
3386		Im Falle einer Abspaltung oder Teilübertragung:		
3386		Verringerung des verbleibenden Zuwendungs-		
3386		vortrags (§ 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG) bei der		
3386		übertragenden Körperschaft (§ 12 Abs. 3		
3386		i.V. mit § 15 Abs. 1, § 16, § 18 UmwStG)	\$--.---.---.---.---\$	
3389		Auf das übernehmende Unternehmen im Jahr der		
3389		Vermögensübernahme im laufenden Erhebungszeitraum		
3389		nach § 12 Abs. 3 i. V. mit		
3389		§ 15 Abs. 1, § 16, § 18 UmwStG übergegangener		
3389		Zuwendungsvortrag gemäß § 9 Nr. 5 Satz 1 GewStG . . .	\$--.---.---.---.---\$	
3391			-----	
3391		Zwischensumme Zuwendungsvortrag	\$--.---.---.---.---\$	

3401	Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter		
3401	Zwecke i.S. des § 9 Nr. 5 S. 1 GewStG	\$--.--.--.--.--\$	
3411		-----	
3411	Summe der berücksichtigungsfähigen		
3411	Zuwendungsbeträge	\$--.--.--.--.--\$	
3413	Abziehbare Zuwendungen für den Erhebungszeitraum \$99\$		
3414	nach Anwendung der Höchstbetragsermittlung		
3414 - 3415	(§ 9 Nr. 5 GewStG)	\$--.--.--.--.--\$	\$--.--.--.--.--\$
3416	Auf das übernehmende Unternehmen im Jahr der		
3416	Vermögensübernahme zum Ende des Erhebungszeitraums		
3416	nach § 12 Abs. 3 i. V. mit		
3416	§ 15 Abs. 1, § 16, § 18 UmwStG übergegangener		
3416 - 3417	Zuwendungsvortrag gemäß § 9 Nr. 5 Satz 3 GewStG . . .	\$--.--.--.--.--\$	
3419		-----	
3419	verbleiben	\$--.--.--.--.--\$	
3429	Kapitalertragsteuerepflichtige Zinsen im Sinne des § 9 Nr. 6 GewStG Zinsen .	\$--.--.--.--.--\$	
3436	Gewinne aus Anteilen an ausländischen Kapitalgesellschaften	\$--.--.--.--.--\$	
3443	Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag	\$--.--.--.--.--\$	
3451	Vergütungen für Fremdkapital im Sinne des § 8a KStG	\$--.--.--.--.--\$	
3458	Beträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen	\$--.--.--.--.--\$	
3465	Gewerbeverlust aus Betriebsstätten in der früheren DDR		
3465	einschl. Berlin (Ost)	\$--.--.--.--.--\$	
3472		-----	
3472	verbleibender Betrag	\$--.--.--.--.--\$	
3475			
3561 - 3562	Umrechnung auf einen Jahresbetrag \$\$/12	\$--.--.--.--.--\$	
3611	Zurechnung von Spenden - mit Ausnahme der für wissenschaftliche Zwecke - .	\$--.--.--.--.--\$	
3641	Kürzungen nach § 9 Nr. 1 Satz 1 und Nr. 5 GewStG:		
3671	1,2 % vom Einheitswert des betrieblich genutzten Grundbesitzes	\$--.--.--.--.--\$	
3701	3 % vom Einheitswert des betrieblich genutzten Grundbesitzes	\$--.--.--.--.--\$	
3731	Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke	\$--.--.--.--.--\$	
3761		-----	
3761	Summe bzw. verbleibender Betrag	\$--.--.--.--.--\$	
3819			
3819	Summe der Kürzungsbeträge nach § 11 Abs. 5 AStG	\$--.--.--.--.--\$	
3820			
3823	Bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr		
3823	(§ 5a EStG i.V. mit § 7 Satz 3 GewStG):		
3823	Nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelter Gewinn	\$--.--.--.--.--\$	
3825	Hinzuzurechnender Unterschiedsbetrag nach § 5a Abs. 4 EStG und		

3825	sonstige Hinzurechnungen i. S. des § 5a Abs. 5 EStG	\$--.--.--.--.--\$
3827	Hinzuzurechnende Vergütungen i. S. des § 5a Abs. 4a Satz 3 EStG	
3827	(ggf. gekürzt um damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen).	\$--.--.--.--.--\$
3831	Negative Einkünfte des übernehmenden Rechtsträgers	
3831	nach § 2 Abs. 5 UmwStG	\$--.--.--.--.--\$
3835	Bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten:	
3835	Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KStG ermitteltes Einkommen aus dem Geschäft	
3835	der Veranstaltung von Werbesendungen (§ 7 Satz 3 GewStG)	\$--.--.--.--.--\$
3836	Gewerbeertrag bei Einbringung einer Körperschaft	
3836	in eine Personengesellschaft nach § 24 UmwStG	\$--.--.--.--.--\$
3837	Hinzurechnungsbetrag nach § 8a Abs. 1 GewStG	\$--.--.--.--.--\$
3866		
3868	Bei den übertragenden Unternehmen im Fall der	
3868	Abspaltung wegfallender Gewerbeverlustr aus dem	
3868	laufenden Erhebungszeitraum	
3868 - 3870	in Höhe von \$--9,9\$ % von \$--.--.--.--.--\$	\$--.--.--.--.--\$
3871	Nach § 10a Satz 10 GewStG i.V. mit § 8c KStG	
3871	nicht abziehbarer Gewerbeverlustr	
3871	des laufenden Erhebungszeitraums in Höhe von	\$--.--.--.--.--\$
3872	Nach § 10a Satz 10 GewStG i.V. mit § 8c KStG	
3872	nicht abziehbarer Gewerbeverlustr des laufenden Erhebungszeitraums	
3872 - 3874	in Höhe von \$--9,9\$ % von \$--.--.--.--.--\$	\$--.--.--.--.--\$
3875	Auf ausgeschiedene Gesellschafter entfallender Gewerbeverlustr	
3875	aus dem laufenden Erhebungszeitraum	\$--.--.--.--.--\$
3876	Auf ausgeschiedene Gesellschafter entfallender Gewerbeverlustr	
3876	aus dem laufenden Erhebungszeitraum	
3876 - 3878	in Höhe von \$--9,9\$ % von \$--.--.--.--.--\$	\$--.--.--.--.--\$
3879	Nach § 10a Satz 10 GewStG i.V. mit § 8c KStG bzw. § 10a Satz 8 GewStG 2007	
3879	i.V. mit § 8 Abs. 4 KStG 2006 und § 36 Abs. 9 Satz 2 GewStG	
3879	nicht abziehbarer Gewerbeverlustr des laufenden Erhebungszeitraums	\$--.--.--.--.--\$
3880	Nach § 10a Satz 10 GewStG i.V. mit § 8c KStG	
3880	nicht abziehbarer Gewerbeverlustr des laufenden Erhebungszeitraums	\$--.--.--.--.--\$
3881	Nach § 10a Satz 10 GewStG i.V. mit § 8c KStG bzw. § 10a Satz 8 GewStG 2007	
3881	i.V. mit § 8 Abs. 4 KStG 2006 und § 36 Abs. 9 Satz 2 GewStG	
3881	nicht abziehbarer Gewerbeverlustr des laufenden Erhebungszeitraums	
3881 - 3883	in Höhe von \$--9,9\$ % von \$--.--.--.--.--\$	\$--.--.--.--.--\$
3884	Nach § 10a Satz 10 GewStG i.V. mit § 8c KStG	
3884	nicht abziehbarer Gewerbeverlustr des laufenden Erhebungszeitraums	
3884 - 3886	in Höhe von \$--9,9\$ % von \$--.--.--.--.--\$	\$--.--.--.--.--\$
3888	Nach § 10a Satz 10 GewStG i.V. mit § 8c KStG	

3888	nicht abziehbarer Gewerbeverlust des laufenden Erhebungszeitraums	
3888	laut Anlage MU	\$--.---.---.---.---\$
3889	Auf im Erhebungszeitraum veräußerte oder aufgegebenen Teilbetriebe	
3889	entfallender Gewerbeverlust aus dem laufenden Erhebungszeitraum	\$--.---.---.---.---\$
3890	Gewerbeertrag des Organträgers vor Berücksichtigung der Ergebnisse der	
3890	Organgesellschaften	\$--.---.---.---.---\$
3891	Gewerbeertrag der Organgesellschaft(en)	\$--.---.---.---.---\$
3892	von der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 7 GewStG	
3892	vorläufig ausgesetzte Beträge der Organ-	
3892	gesellschaften	\$--.---.---.---.---\$
3900	Summe der Korrekturbeträge aufgrund der Anwendung der § 8b KStG, §§ 3 Nr. 40,	
3900	3c EStG i.V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 KStG und Satz 2 KStG.	\$--.---.---.---.---\$
3905	Korrekturbeträge aufgrund der Anwendung des	
3905	§ 3 Nr. 40 Buchst. a, § 3c EStG, § 8b Abs. 2 und 3 KStG,	
3905	§ 12 Abs. 2 UmwStG i. V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG	
3905	und der Anwendung des § 34c Abs. 3 EStG	\$--.---.---.---.---\$
3906	Summe der Korrekturbeträge aufgrund der Anwendung der §§ 20, 21 InvStG	
3906	i.V. mit § 15 Satz 1 Nr. 2a und Satz 2 KStG	
3906	(ggf. i.V. mit § 43 Abs. 3 und § 45 Abs. 2 InvStG).	\$--.---.---.---.---\$
3907	Summe der Korrekturbeträge aufgrund der Anwendung des § 45 Abs. 1 InvStG. . .	\$--.---.---.---.---\$
3908	Im Fall der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust aus dem	
3908	laufenden Erhebungszeitraum (§ 18 Abs. 1 bzw. § 19 Abs. 1	
3908	i. V. mit § 15 Abs. 1 Satz 1, § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 UmwStG).	\$--.---.---.---.---\$
3909	Minderung des negativen Gewerbeertrags des Sanierungsjahres bei	
3909	unternehmensbezogener Sanierung nach § 7b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	
3909	(ggf. i.V. mit Satz 2 bzw. Abs. 3 GewStG).	\$--.---.---.---.---\$
3911		-----
3911	Summe bzw. verbleibender Betrag	\$--.---.---.---.---\$
3911		-----
3915 - 3916	Umrechnung auf einen Jahresbetrag \$\$/12	\$--.---.---.---.---\$
3919		-----
3919	Zwischensumme	\$--.---.---.---.---\$
3920	Im Fall von Umwandlung mit steuerlicher Rückwirkung	
3920	zur Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG	
3920	(Ausgangswert)	\$--.---.---.---.---\$
3920		
3921	Im Ausgangswert enthaltener positiver Gewerbeertrag	
3921	des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers	
3921	im Rückwirkungszeitraum aus eigenen Übernahmen	\$--.---.---.---.---\$
3923	Im Ausgangswert enthaltener positiver Gewerbeertrag	

3923	des auf die Organgesellschaft(en) übertragenden oder		
3923	einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum. . .	\$--.--.--.--\$	
3925		-----	
3925	Zwischensumme	\$--.--.--.--\$	
3927	Nach § 2 Abs. 4 Satz 3 und 4 UmwStG nicht ausgleichsfähiger		
3927	Verlust des übernehmenden Rechtsträgers	\$--.--.--.--\$	
3928		-----	
3928	Summe bzw. verbleibender Betrag	\$--.--.--.--\$	
3931	übernommener Gewerbeverlust im Falle der Einbringung	\$--.--.--.--\$	
3933	zuzüglich Anteil vor Abschluss des Gewinnabführungsvertrages	\$--.--.--.--\$	
3935			
3935	Im Fall einer Aufspaltung oder Verschmelzung einer Organgesellschaft		
3935	von dieser selbst zu versteuernder Übertragungsgewinn	\$--.--.--.--\$	
3937	Dem Organträger zuzurechnender Gewerbeertrag	\$--.--.--.--\$	
3938			
3939	Gewerbeertrag vor Verlustabzug	\$--.--.--.--\$	
3941 - 3942	Umrechnung auf einen Jahresbetrag \$\$/12	\$--.--.--.--\$	
3942			
3943	Gewerbeertrag der Organgesellschaften	\$--.--.--.--\$	
3944		-----	
3944	Summe bzw. verbleibender Betrag	\$--.--.--.--\$	
3945 - 3946	Gewerbeverlust aus §99\$	\$--.--.--.--\$	
3947 - 3948	Gewerbeverlust aus §99\$	\$--.--.--.--\$	
3949 - 3950	ab Gewerbeverlust aus §99\$	\$--.--.--.--\$	
3951 - 3952	Gewerbeverlust aus §99\$	\$--.--.--.--\$	
3953 - 3954	ab Gewerbeverlust aus §99\$	\$--.--.--.--\$	
3955 - 3956	Gewerbeverlust aus §99\$	\$--.--.--.--\$	
3957 - 3958	ab Gewerbeverlust aus §99\$	\$--.--.--.--\$	
3959 - 3960	Gewerbeverlust aus §99\$	\$--.--.--.--\$	
3961 - 3962	ab Gewerbeverlust aus §99\$	\$--.--.--.--\$	
3963		-----	
3963 - 3964	Summe der Gewerbeverluste, davon anrechenbar	\$--.--.--.--\$	\$--.--.--.--\$
3965		-----	
3965	Summe der Gewerbeverluste	\$--.--.--.--\$	
3966	ab Gewerbeverlust(e)	\$--.--.--.--\$	
3967 - 3968	ab Gewerbeverlust(e) umgerechnet auf einen Jahresbetrag \$\$/12	\$--.--.--.--\$	
3969	Gewerbeertrag vor Verlustabzug	\$--.--.--.--\$	
3970	Gewerbeverluste aus 1985 bis 1989	\$--.--.--.--\$	
3971	Festgestellter Gewerbeverlust auf den		
3971	31.12. des Vorjahres	\$--.--.--.--\$	

3972	Festgestellter Gewerbeverlust zum Schluss	
3972	des vorangegangenen Erhebungszeitraums	\$--.---.---.---.---\$
3973	Gewerbeverlust aus Betriebsstätten im Beitrittsgebiet .	\$--.---.---.---.---\$
3974	zu übernehmender vortragsfähiger Gewerbeverlust bei	
3974	Betrieben gewerblichen Art (§ 10a Satz 9 GewStG	
3974	i.V. mit § 8 Abs.8 KStG).	\$--.---.---.---.---\$
3975	übernommener Gewerbeverlust bei Rechtsformwechsel . . .	\$--.---.---.---.---\$
3976	übernommener Gewerbeverlust im Fall der Verschmelzung,	
3976	Spaltung oder Anwachsung	\$--.---.---.---.---\$
3977		-----
3977	Zwischensumme	\$--.---.---.---.---\$
3978	Im Falle eines schädlichen Ereignisses i.S. des § 10a	
3978	SatzX\$ GewStG i.V. mit § 8d Abs. 2 KStG: Untergang	
3979	des festgestellten vortragsfähigen fortführungs-	
3979	gebundenen Gewerbeverlustes	\$--.---.---.---.---\$
3980	Erhalt des vortragsfähigen fortführungsgebundenen Gewerbe-	
3980	verlustes nach § 10a SatzX\$ GewStG i.V. mit § 8d Abs. 2	
3981	Satz 1 zweiter Halbsatz KStG durch entsprechende Anwendung	
3981	des § 8c Abs. 1 Satz 5 bis 8 KStG bezogen auf die	
3981	zum Schluss des vorangegangenen Erhebungszeitraums	
3981	vorhandenen stillen Reserven	\$--.---.---.---.---\$
3982	Nach § 10a Satz 4 GewStG i.V. mit § 8 Abs. 4	
3982	Satz 1 KStG nicht abziehbarer Gewerbeverlust	\$--.---.---.---.---\$
3983	Nach § 10a Satz 6 GewStG i.V. mit § 8 Abs. 4	
3983	Satz 1 KStG nicht abziehbarer Gewerbeverlust	\$--.---.---.---.---\$
3984	Nach § 10a Satz 8 GewStG i.V. mit § 8 Abs. 4	
3984	Satz 1 KStG nicht abziehbarer Gewerbeverlust	\$--.---.---.---.---\$
3985	Nach § 10a Satz 10 GewStG i.V. mit § 8c KStG	
3985	bzw. § 10a Satz 8 GewStG 2007 i.V. mit	
3985	§ 8 Abs. 4 KStG 2006 und § 36 Abs. 9 Satz 2 GewStG	
3985	nicht abziehbarer Gewerbeverlust	
3985	aus früheren Erhebungszeiträumen	\$--.---.---.---.---\$
3986	Nach § 10a Satz 10 GewStG i.V. mit § 8c KStG	
3986	nicht abziehbarer Gewerbeverlust	
3986	aus früheren Erhebungszeiträumen	\$--.---.---.---.---\$
3987	Nach § 10a Satz 10 GewStG i.V. mit § 8c KStG	
3987	bzw. § 10a Satz 8 GewStG 2007 i.V. mit	
3987	§ 8 Abs. 4 KStG 2006 und § 36 Abs. 9 Satz 2 GewStG	
3987	nicht abziehbare Gewerbeverluste	
3987	aus früheren Erhebungszeiträumen in Höhe von	

3987 - 3989	\$--9,9\$ % von \$--.---.---.---.---\$	\$--.---.---.---.---\$
3990	Nach § 10a Satz 10 GewStG i.V. mit § 8c KStG	
3990	nicht abziehbare Gewerbeverluste	
3990	aus früheren Erhebungszeiträumen in Höhe von	
3990 - 3992	\$--9,9\$ % von \$--.---.---.---.---\$	\$--.---.---.---.---\$
3993	Bei der übertragenden Körperschaft im Fall	
3993	der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust	
3993	aus früheren Erhebungszeiträumen	\$--.---.---.---.---\$
3994	Bei der übertragenden Körperschaft im Fall	
3994	der Abspaltung wegfallender Gewerbeverlust	
3994	aus früheren Erhebungszeiträumen	
3994	in Höhe von	
3994 - 3996	\$--9,9\$ % von \$--.---.---.---.---\$	\$--.---.---.---.---\$
3997	Nach § 10a Satz 10 GewStG i.V. mit § 8c KStG	
3997	nicht abziehbare Gewerbeverluste	
3997	aus früheren Erhebungszeiträumen	\$--.---.---.---.---\$
3998	Nach § 10a Satz 10 GewStG i.V. mit § 8c KStG	
3998	nicht abziehbare Gewerbeverluste	
3998	aus früheren Erhebungszeiträumen in Höhe von	
3998 - 4000	\$--9,9\$ % von \$--.---.---.---.---\$	\$--.---.---.---.---\$
4005	Verrechnung des positiven Gewerbeertrages mit dem	
4005	Gewerbeverlust aus der Anwachsung einer Personengesell-	
4005	schaft, der sich nach dem rechtswirksamen Abschluss des	
4005	Gewinnabführungsvertrages ergeben hat	\$--.---.---.---.---\$
4006	Anteil des Gewerbeverlustes, der auf ausgeschiedene	
4006	Gesellschafter entfällt	\$--.---.---.---.---\$
4007	Auf im Erhebungszeitraum veräußerte oder aufgegebene	
4007	Teilbetriebe entfallen von dem zum Schluss des voran-	
4007	gegangenen Erhebungszeitraums gesondert festgestellten	
4007	vortragsfähigen Gewerbeverlust, soweit er noch nicht	
4007	bis zur Veräußerung oder Aufgabe im Erhebungszeitraum	
4007	verbraucht ist	\$--.---.---.---.---\$
4008		-----
4008	verbleibender Betrag	\$--.---.---.---.---\$
4409		-----
4409	Zwischensumme	\$--.---.---.---.---\$
4410	Gewerbeertrag vor Verlustabzug . . .	\$--.---.---.---.---\$
4412	Im Gewerbeertrag enthaltener positiver	
4412	Gewerbeertrag des übertragenden	
4412	oder einbringenden Rechtsträgers im	

4412	Rückwirkungszeitraum			
4412	aus eigenen Übernahmen	\$--.	---.	---.
4414	Im Gewerbeertrag enthaltener positiver			
4414	Gewerbeertrag des auf die Organ-			
4414	gesellschaft(en) übertragenden			
4414	oder einbringenden Rechtsträgers			
4414	im Rückwirkungszeitraum	\$--.	---.	---.
4416	abzüglich der Anteile nicht zum			
4416	Verlustabzug berechtigter			
4416	Gesellschafter	\$--.	---.	---.
4418		-----		
4418	Verrechenbarer Gewerbeertrag	\$--.	---.	---.
4419 - 4420	Verlustanrechnung in Sanierungsfällen	\$--.	---.	---.
4421		-----		
4421	verbleibender Betrag	\$--.	---.	---.
4422 - 4423	nach § 10a Satz 1 zu berücksichtigender Verlustabzug. .	\$--.	---.	---.
4424 - 4425	nach § 10a Satz 2 zu berücksichtigender Verlustabzug. .	\$--.	---.	---.
4426		-----		
4426	verbleibender Betrag	\$--.	---.	---.
4427 - 4428	davon anrechenbar	\$--.	---.	---.
4429		-----		
4429	verbleibender Betrag	\$--.	---.	---.
4439				
4439	Ermittlung des beschränkten Verlustabzugs:			
4439	verrechenbarer Verlust	\$--.	---.	---.
4439	direkt abziehbar			
4461	nach § 10a Satz 1 GewStG 1.000.000			
4461	wegen Gesell-			
4461	schafterwechsels/			
4461	Anteilsänderung			
4461	gemindert um	\$-.	---	---
4462		-----		
4462	maximaler			
4462	unbeschränkter			
4462	Verlustabzug	\$-.	---	---
4463				
4463	abziehbar			
4463 - 4465	nach § 10a Satz 1 und 4 GewStG . .	\$--.	---.	---.
4466		-----		
4467 - 4468	verbleiben	\$--.	---.	---.

4479 - 4481	nach § 10a Satz 1 GewStG	\$--.---.---.---.---\$	\$--.---.---.---.---\$	\$--.---.---.---.---\$
4485		-----		-----
4485 - 4486	verbleiben	\$--.---.---.---.---\$		\$--.---.---.---.---\$
4489				
4489	darüber hinaus beschränkt abziehbar			
4489	nach § 10a Satz 2 GewStG:			
4489	60 % von (\$--.---.---.---.---\$			
4490	- \$--.---.---.---.---\$			
4491	-----			
4491	\$--.---.---.---.---\$)			
4492	sind \$--.---.---.---.---\$			
4493 - 4495	davon abziehbar	\$--.---.---.---.---\$	\$--.---.---.---.---\$	\$--.---.---.---.---\$
4539		-----		-----
4539	verbleibender Verlustvortrag	\$--.---.---.---.---\$		
4540	angerechneter Verlust		\$--.---.---.---.---\$	
4541	Gewerbeertrag nach Verlustabzug			\$--.---.---.---.---\$
4542				-----
4542	Gewerbeertrag nach Verlustabzug			\$--.---.---.---.---\$
4543				
4543	Gewerbeertrag vor Verlustabzug			\$--.---.---.---.---\$
4544				
4545	Verlustanrechnung			\$--.---.---.---.---\$
4546	Zu berücksichtigender Verlustabzug laut Zeile 16 Anlage MU			\$--.---.---.---.---\$
4547 - 4548	Anrechenbarer Verlust laut Verlustfeststellungsbescheid für \$99\$			\$--.---.---.---.---\$
4549	Im Fall einer Aufspaltung oder Verschmelzung einer Organgesellschaft			
4549	von dieser selbst zu versteuernder Übertragungsgewinn			\$--.---.---.---.---\$
4553				-----
4553	Gewerbeertrag nach Verlustabzug			\$--.---.---.---.---\$
4557	Summe der Verluständerungen			
4557	laut Anlage(n) ÖHG (Bescheid).			\$--.---.---.---.---\$
4559	Summe der vortragsfähigen Gewerbeverluste			
4559	laut Anlage(n) ÖHG (Bescheid).			\$--.---.---.---.---\$
4560	maßgebender Gewerbeertrag der Anlage(n) ÖHG (Bescheid)			\$--.---.---.---.---\$
4561				-----
4561	Zwischensumme			\$--.---.---.---.---\$
4567	Kürzung nach § 11 Abs. 2 Außensteuergesetz			
4567 - 4568	umgerechnet auf einen Jahresbetrag \$\$/12			\$--.---.---.---.---\$
4575	Kürzung nach § 11 Abs. 2 Außensteuergesetz			\$--.---.---.---.---\$

4576	Im Fall einer Aufspaltung oder Verschmelzung einer Organgesellschaft	
4576	von dieser selbst zu versteuernder Übertragungsgewinn	\$--.--.--.--.--\$
4583		
4583	voraussichtlicher Gewerbeertrag	\$--.--.--.--.--\$
4585		
4585 - 4586	Gewerbeertrag, abgerundet auf volle 100 \$X\$	\$--.--.--.--.--\$
4586		
4588		-----
4588 - 4589	Gewerbeertrag, abgerundet auf volle 100 \$X\$	\$--.--.--.--.--\$
4589		
4591	Im Fall einer Aufspaltung oder Verschmelzung einer Organgesellschaft	
4591	von dieser selbst zu versteuernder Übertragungsgewinn	\$--.--.--.--.--\$
4596		
4596	Gewerbeertrag	\$--.--.--.--.--\$
4596		
4598		-----
4598	Gewerbeertrag	\$--.--.--.--.--\$
4598		
4603		
4603	Gewerbeverlust	\$--.--.--.--.--\$
4603		
4604		-----
4604	Gewerbeverlust	\$--.--.--.--.--\$
4604		
4631	Freibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG	\$--.--.--.--.--\$
4641 - 4642	Freibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG für \$\$ Monate	\$--.--.--.--.--\$
4691		-----
4691	verbleibender Betrag	\$--.--.--.--.--\$
4760		
4760	Gewerbeertrag . . . \$--.--.--.--.--\$	
4761	davon nach § 11 Abs. 3 GewStG (Messzahl 3,5%;davon 56%)	\$--.--.--.--.--\$
4762		
4762	Gewerbeertrag . . . \$--.--.--.--.--\$	
4763 - 4764	davon nach § 11 Abs. 3 GewStG (Messzahl \$,9\$ %)	\$--.--.--.--.--\$
4765		
4765 - 4766	Gewerbeertrag . . . \$--.--.--.--.--\$ zum Staffeltarif	\$--.--.--.--.--\$
4771 - 4772	Gewerbeertrag . . . \$--.--.--.--.--\$ halber Staffeltarif	\$--.--.--.--.--\$
4775		
4775 - 4776	Gewerbeertrag . . . \$--.--.--.--.--\$ halber Staffeltarif	\$--.--.--.--.--\$
4811		

4811 - 4813	Gewerbeertrag . . . \$--.---.---.---.--\$ mit Staffeltarif \$\$ %	\$--.---.---.---.--\$
4831		
4831 - 4832	Gewerbeertrag . . . \$--.---.---.---.--\$; davon 2,5 %	\$--.---.---.---.--\$
4833 - 4835	Gewerbeertrag . . . \$--.---.---.---.--\$; davon \$,9\$ %	\$--.---.---.---.--\$
4836		
4836	Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag	\$--.---.---.---.--\$
4845		
4845	Steuermessbetrag (Staffeltarif)	
4845 - 4846	nach dem Gewerbeertrag, abgerundet auf volle \$X\$	\$--.---.---.---.--\$
4847		
4847	Steuermessbetrag (halber Staffeltarif)	
4847 - 4848	nach dem Gewerbeertrag, abgerundet auf volle \$X\$	\$--.---.---.---.--\$
4849		
4849 - 4850	Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag, abgerundet auf volle \$X\$	\$--.---.---.---.--\$
4850		
4851		
4851	Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag	
4851 - 4853	nach § 11 Abs. 2 GewStG (\$,9\$ %), abgerundet auf volle \$X\$	\$--.---.---.---.--\$
4853		
4981 - 4982	Umrechnung auf die Dauer der Steuerpflicht \$z\$/12	\$--.---.---.---.--\$
4985		
4985	Steuermessbetrag nach dem Gewerbekapital	DM
4985		
5011		
5011	Steuermessbetrag nach dem Gewerbekapital	
5011		
5012		
5012	Ermittlung des Gewerbekapitals	DM
5012		
5013		
5014		
5021	Einheitswert (Hilfswert) des gewerblichen Betriebs	
5021 - 5022	auf den \$9.99.999\$	\$--.---.---.---.--\$
5025 - 5026	Einheitswert des gewerblichen Betriebs auf den \$9.99.999\$	\$--.---.---.---.--\$
5033		
5033	Hinzurechnungen	
5033		
5035	Dauerschulden und Verbindlichkeiten	\$--.---.---.---.--\$
5037	Verbindlichkeiten, die den Schuldzinsen für	
5037	Dauerschulden entsprechen	\$--.---.---.---.--\$

5039	Verbindlichkeiten, die den Entgelten für		
5039	Dauerschulden entsprechen	\$--.--.--.--\$	
5041	Freibetrag nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 GewStG	\$--.--.--.--\$	
5043		-----	
5043 - 5044	verbleibender Betrag	\$--.--.--.--\$	\$--.--.--.--\$
5047		-----	
5047	verbleibender Betrag	\$--.--.--.--\$	
5048 - 5049	davon \$\$ %		\$--.--.--.--\$
5053	Verbindlichkeiten, die den Renten, dauernden Lasten		
5053	und Gewinnanteilen entsprechen	\$--.--.--.--\$	
5055	Verbindlichkeiten, die den Renten und dauernden		
5055	Lasten entsprechen	\$--.--.--.--\$	
5057	Verbindlichkeiten, die den Gewinnanteilen entsprechen	\$--.--.--.--\$	
5059	Werte der Betriebsanlagegüter, die im Eigentum eines		
5059	Mitunternehmers oder eines Dritten stehen	\$--.--.--.--\$	
5061	in Fällen ausländischer Eigentümer	\$--.--.--.--\$	
5063		-----	
5063	Summe des Einheitswerts und der Hinzurechnungen	\$--.--.--.--\$	
5067	Kürzungen		
5067			
5069	Summe der Einheitswerte inländischer Betriebsgrundstücke	\$--.--.--.--\$	
5071	Werte der Beteiligung an Personengesellschaften	\$--.--.--.--\$	
5073	Werte der Beteiligung an nicht steuerbefreiten inländischen		
5073	Kapitalgesellschaften, an Kreditanstalten des öffentlichen Rechts,		
5073	Genossenschaften einschl. europäischer Genossenschaften	\$--.--.--.--\$	
5075	Werte der Beteiligung an nicht steuerbefreiten inländischen		
5075	Kapitalgesellschaften, an Kreditanstalten des öffentlichen Rechts,		
5075	Genossenschaften einschl. europäischer Genossenschaften oder		
5075	Unternehmensbeteiligungsgesellschaften	\$--.--.--.--\$	
5076	Werte der Beteiligungen an Kommanditgesellschaften auf Aktien	\$--.--.--.--\$	
5077	Dem Gewerbekapital eines anderen hinzugerechnete Werte	\$--.--.--.--\$	
5079	Werte von Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften	\$--.--.--.--\$	
5081	Teil des Gewerbekapitals, der auf ausländische Betriebsstätten		
5081	entfällt	\$--.--.--.--\$	
5083	Nach § 9a Vermögensteuergesetz zugelassener Freibetrag	\$--.--.--.--\$	
5087		-----	
5087	verbleibender Betrag	\$--.--.--.--\$	
5087			
5091	Gewerbekapital der Organgesellschaften	\$--.--.--.--\$	

5093	von der Hinzurechnung nach § 12 Abs.2 Nr.2 GewStG vorläufig	
5093	ausgesetzte Beträge der Organgesellschaft(en)	\$--.-.-.-.-.-.-.-.-.-\$
5094		
5095	abzüglich Dauerschulden bei Schachtelbeteiligungen	\$--.-.-.-.-.-.-.-.-\$
5099		-----
5099	Gewerbekapital	\$--.-.-.-.-.-.-.-.-\$
5101		-----
5101	Gewerbekapital, abgerundet auf volle 1000 DM	\$--.-.-.-.-.-.-.-.-\$
5105	Freibetrag nach § 13 Abs. 1 GewStG	\$--.-.-.-.-.-.-.-.-\$
5107		-----
5109		
5111	Das Gewerbekapital beträgt nicht mehr als \$---.--\$ DM.	
5113	Das Gewerbekapital liegt unter 6000 DM.	
5115		
5117 - 5118	Gewerbekapital \$--.-.-.-.-.-.-.-\$, davon 1 v.T. =. . . .	\$--.-.-.-.-.-.-.-\$
5121 - 5123	Gewerbekapital \$--.-.-.-.-.-.-.-\$, davon \$ v.T. =. . . .	\$--.-.-.-.-.-.-.-\$
5127	Steuermessbetrag nach dem Gewerbekapital	\$--.-.-.-.-.-.-.-\$
5129 - 5130	Steuermessbetrag (\$ v.T.) nach dem Gewerbekapital	\$--.-.-.-.-.-.-.-\$
5130		
5133 - 5134	Umrechnung auf die Dauer der Steuerpflicht \$z\$/12	\$--.-.-.-.-.-.-.-\$
5135		
5135	Einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag	DM
5135		
5136	Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag	\$--.-.-.-.-.-.-.-\$
5137	Steuermessbetrag nach dem Gewerbekapital	\$--.-.-.-.-.-.-.-\$
5138		-----
5138	Einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag, abgerundet auf volle DM.	\$--.-.-.-.-.-.-.-\$
5138		
5139		
5139	Gewerbesteuermessbetrag	\$--.-.-.-.-.-.-.-\$
5139		
5140	rechnerisch beträgt der Gewerbesteuermessbetrag	\$--.-.-.-.-.-.-.-\$
5140	Wegen der Anfechtungs-/Änderungsbeschränkung (§ 351 bzw. § 177 AO)	
5141	ist er jedoch höchstens festzusetzen auf	\$--.-.-.-.-.-.-.-\$
5142	ist er jedoch mindestens festzusetzen auf	\$--.-.-.-.-.-.-.-\$
5143		
5143	Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag für Vorauszahlungen,	
5143 - 5144	abgerundet auf volle \$X\$	\$--.-.-.-.-.-.-.-\$
5144		
5145		

5145	Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag für Vorauszahlungen,	
5145 - 5146	abgerundet auf volle \$X\$	\$--.--.--.--.--\$
5146		
5147		
5147	Bei einem unterjährigen Rechtsformwechsel von einem Einzelunternehmen in eine	
5147	Personengesellschaft oder einer Personengesellschaft in ein Einzelunternehmen:	EUR
5147		
5148	Auf den Steuerschuldner entfallender Gewerbeertrag	
5148	nebst Hinzurechnungen und Kürzungen	\$--.--.--.--.--\$
5149	Summe der auf beide Steuerschuldner entfallenden Gewerbeerträge	
5149	nebst Hinzurechnungen und Kürzungen	\$--.--.--.--.--\$
5150	Einheitlich ermittelter Steuermessbetrag	\$--.--.--.--.--\$
5151	Auf den Steuerschuldner entfallender Anteil	
5151	am einheitlich ermittelten Steuermessbetrag, auf volle Euro abgerundet. . .	\$--.--.--.--.--\$
5151		
5152		
5152	Nachrichtlich:	
5153	Zum Schluss des Erhebungszeitraums festgestellter	
5153	vortragsfähiger Gewerbeverlust	\$--.--.--.--.--\$.
5154	Es verbleibt kein vortragsfähiger Gewerbeverlust.	
9999	Ende der Satzart	

BEMGRDL-VOLLVERZ "
Beginn des ersten Abschnitts der SA 70 / Gewerbesteuer /
098-Zeichen-Texte.
Der Abschnitt enthält die Kennzahlen für den Abschnitt
BG Zinsberechnung (Kz 8501-8799)

8501
8501
8501 Feststellung der Grundlagen für die Verzinsung nach § 233a Abs. 2a
8501 i. V. mit § 239 Abs. 3 AO (rückwirkendes Ereignis)

8501
8503
8503
8503 Feststellung der Grundlagen für die Verzinsung nach § 233a Abs. 2a AO
8503 (rückwirkendes Ereignis)

8503
8521 Grundlagen für die Zinsfestsetzung bleiben unverändert.

8521
8541 Die Grundlagen für die Verzinsung nach § 233a Abs. 2a i.V. mit § 239 Abs. 3 AO
8541 werden wie folgt gesondert festgestellt:
8543 Die Grundlagen für die Verzinsung nach § 233a Abs. 2a AO
8543 werden wie folgt gesondert festgestellt:

8565			
8571	Ereignisjahr	Beginn des Zinslaufs	Anteil am Messbetrag
8571			€
8661 - 8663	\$99\$	01.04.\$99\$	\$---.---.---.--\$

8691
8695 Die Änderung des festgesetzten Messbetrages gegenüber dem mit Bescheid vom \$9.99.999\$
8695 festgesetzten Betrag beruht auf einem rückwirkenden Ereignis.
8696 Die Änderung des festgesetzten Messbetrages beruht auf einem rückwirkenden Ereignis.
8761

9999 Ende der Satzart

ERLÄUTERUNGSTEXTE

Der Abschnitt enthält die Kennziffern für den Abschnitt
Erläuterungstexte der Gewerbesteuer
Satzart 5080

allgemeine Erläuterungstexte:

Kz : Text:

0060	Der Verspätungszuschlag wurde wegen Nichtabgabe / verspäteter Abgabe der Steuererklärung/Steuer-
0060	anmeldung festgesetzt.
0061	Es wurde ein Verspätungszuschlag festgesetzt, weil Ihre Steuererklärung/Steueranmeldung erst
0061	am \$9.99.999\$ eingegangen ist.
0084	Die Feststellung erfolgt nur zu dem Zweck, Masseforderungen zu ermitteln bzw. die Berücksich-
0084	tigung der Verluste in späteren Veranlagungszeiträumen zu gewährleisten.
0085	Es handelt sich nicht um eine Festsetzung, sondern um eine Berechnung des Gewerbesteuer-Mess
0085	betrages, die für die steuerberechtigte Stadt oder Gemeinde Grundlage für die Anmeldung einer
0085	Gewerbesteuerforderung zur Insolvenztabelle ist. Eine Erstattung gezahlter Steuern zur Insolvenz
0085	masse ist nur zulässig, wenn Sie das unterbrochene Besteuerungsverfahren gemäß §_85 Abs._1_InsO
0085	aufnehmen, so dass ein Gewerbesteuerermessbescheid erlassen werden kann.
0087	Es handelt sich nicht um einen Feststellungsbescheid, sondern um eine Berechnung, die Grundla-
0087	ge für die Anmeldung zur Insolvenztabelle ist.
0088	Die Festsetzung/Feststellung erfolgt nur zu dem Zweck, Masseforderungen zu ermitteln bzw. die
0088	Berücksichtigung der Verluste in späteren Veranlagungszeiträumen zu gewährleisten.
0089	Die DM-Beträge wurden mit dem amtlichen Kurs (1 € = 1,95583 DM) in Euro-Beträge umgerechnet
0089	und nach EG-Recht kaufmännisch gerundet.
0300	Die Abweichungen vom erklärten Gewinn wurden im \$XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX\$ erläutert.
0305	Die Aussetzung der Vollziehung endet einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheids / dieser Mitteilung.
0306	Der Bescheid betrifft den oben genannten Inhaber des Handelsgewerbes mit einem oder mehreren atypisch
0306	still beteiligten Gesellschaftern.
0307	Teil der Gewerbesteuererklärung sind ab 1998 auch Daten, die nach § 5d des Gemeindefinanzreformgesetzes
0307	für die Verteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer herangezogen werden.
0307	Um eine zutreffende Verteilung zu gewährleisten, bitte ich künftig um die vollständige Angabe dieser
0307	Werte.
0310	Zinsen für Dauerschulden wurden abweichend von Ihrer Erklärung angesetzt.
0311	Die Hälfte der für die Nutzung fremder, nicht in Grundbesitz bestehender Betriebsanlagegüter gezahlten
0311	Mietzinsen/Pachtzinsen ist dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzugerechnet worden.

0312 Der Gewinn wurde um 1,2 % des Einheitswerts des zu Beginn des Erhebungszeitraums zum Betriebsvermögen
0312 gehörenden Grundbesitzes gekürzt.
0313 Zu den Entgelten für Dauerschulden gehören auch das Disagio und Damnum. Entsprechende Beträge wurden
0313 abweichend von der Erklärung angesetzt.
0314 Zuwendungen konnten in Höhe von \$ZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$ nicht berücksichtigt werden, weil sie nicht aus Mitteln
0314 des Gewerbebetriebs geleistet wurden.
0315 Zuwendungen wurden in Höhe von \$ZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$ nicht anerkannt, da Sie insoweit Zuwendungsbestätigungen
0315 nicht vorgelegt haben.
0316 Zuwendungen wurden in Höhe von \$ZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$ nicht anerkannt, da der Zuwendungsempfänger nicht
0316 berechtigt ist, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.
0317 Bitte reichen Sie innerhalb von 2 Wochen die Zuwendungsbelege für die Gewerbesteuererklärung \$Z9\$ nach.
0318 Bitte geben Sie wegen des Zuwendungsabzugs künftig auch die Summe der gesamten Umsätze sowie der im
0318 Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter an.
0319 Die Zinsen nach § 233a AO wurden abweichend von Ihrer Erklärung angesetzt.
0320 Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals wurde der auf den \$9.99.999\$ festgestellte Einheitswert des
0320 gewerblichen Betriebs angesetzt (§ 12 Abs. 5 GewStG).
0321 Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals wurden Verbindlichkeiten abweichend von Ihrer Erklärung angesetzt.
0322 Der Teilwert der genutzten fremden, nicht in Grundbesitz bestehenden Betriebsanlagegüter ist dem
0322 Einheitswert des gewerblichen Betriebs hinzugerechnet worden.
0323 Der Teilwert der genutzten fremden, nicht in Grundbesitz bestehenden Betriebsgüter ist auf \$ZZ.ZZZ.ZZ\$ DM
0323 geschätzt worden und dem Einheitswert des gewerblichen Betriebs hinzugerechnet worden.
0324 Der Verlustvortrag wurde wegen einer schädlichen Änderung der Beteiligungsverhältnisse gemäß § 10a Satz
0324 10 GewStG i.V.m. § 8c Abs. 1 KStG um den Betrag von \$--.---.---.---.---.---\$ € gemindert.
0331 Bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen wurde Ihr Schreiben vom
0331 \$9.99.999\$ berücksichtigt.
0332 Bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen wurde die Umsatz-
0332 entwicklung berücksichtigt.
0335 Bei der Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrages nach dem Gewerbeertrag wurde die voraussichtliche
0335 steuerliche Auswirkung aufgrund des Wegfalls des Gewerbesteuermessbetrages nach dem Gewerbekapital
0335 berücksichtigt.
0336 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ist vorläufig, weil zurzeit die Gewinnerzielungsabsicht
0336 nicht abschließend beurteilt werden kann.

0340 Im Hinblick auf die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Oktober 1999,
0340 C-294/97 (BStBl II S. 851) wurden bei der Ermittlung des Gewerbeertrages Miet- und Pachtzinsen nicht
0340 gemäß § 8 Nr. 7 GewStG hinzugerechnet, soweit sie ausländische Vermieter, Verpächter oder Leasing-Geber
0340 gezahlt wurden, die in EU- bzw. EWR-Staaten oder solchen Staaten ansässig sind, mit denen Doppel-
0340 besteuierungsabkommen bestehen und die im Inland mit diesen Erträgen nicht der Gewerbesteuer unterliegen.
0341 Im Hinblick auf die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Oktober 1999,
0341 C-294/97 (BStBl II S. 851) wurden bei der Ermittlung des Gewerbeertrages Miet- und Pachtzinsen nicht
0341 gemäß § 8 Nr. 7 GewStG hinzugerechnet, soweit sie ausländische Vermieter, Verpächter oder Leasing-Geber
0341 gezahlt wurden, die in EU- bzw. EWR-Staaten oder solchen Staaten ansässig sind, mit denen Doppel-
0341 besteuierungsabkommen bestehen und die im Inland mit diesen Erträgen nicht der Gewerbesteuer
0341 unterliegen.
0341 Insoweit wurde die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages bis zu einer gesetzlichen Regelung gemäß §
0341 165 Abs. 1 Satz 4 AO ausgesetzt, soweit die Änderung reicht.
0341 Diese Maßnahme ist nur vorläufig.
0341 Die Hinzurechnung kann daher nachgeholt werden, sofern eine künftige gesetzliche Regelung weiterhin eine
0341 Hinzurechnung vorsieht.
0342 Im Hinblick auf die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Oktober 1999,
0342 C-294/97 (BStBl II S. 851), wurden bei der Ermittlung des Gewerbekapitals die Werte gemieteter bzw.
0342 gepachteter Wirtschaftsgüter nicht gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 GewStG hinzugerechnet, soweit sie im
0342 Eigentum ausländischer Vermieter, Verpächter oder Leasing-Geber stehen, die in EU- bzw. EWR-Staaten oder
0342 solchen Staaten ansässig sind, mit denen Doppelbesteuerungsabkommen bestehen und die im Inland mit
0342 diesen Wirtschaftsgütern nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Insoweit wurde die Festsetzung des Ge-
0342 werbesteuermessbetrages bis zu einer gesetzlichen Regelung gemäß § 165 Abs.1 Satz 4 AO ausgesetzt. Diese
0342 Maßnahme ist nur vorläufig. Die Hinzurechnung kann daher nachgeholt werden, sofern eine künftige
0342 gesetzliche Regelung weiterhin eine Hinzurechnung vorsieht.
0343 Im Hinblick auf die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Oktober 1999,
0343 C-294/97 (BStBl II S. 851), wurden bei der Ermittlung des Gewerbekapitals die Werte gemieteter bzw.
0343 gepachteter Wirtschaftsgüter nicht gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 GewStG hinzugerechnet, soweit sie im
0343 Eigentum ausländischer Vermieter, Verpächter oder Leasing-Geber stehen, die in EU- bzw. EWR-Staaten oder
0343 solchen Staaten ansässig sind, mit denen Doppelbesteuerungsabkommen bestehen und die im Inland mit
0343 diesen Wirtschaftsgütern nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Insoweit wurde die Festsetzung des Ge-
0343 werbesteuermessbetrages bis zu einer gesetzlichen Regelung gemäß § 165 Abs.1 Satz 4 AO ausgesetzt, soweit
0343 die Änderung reicht. Diese Maßnahme ist nur vorläufig. Die Hinzurechnung kann daher nachgeholt
0343 werden, sofern eine künftige gesetzliche Regelung weiterhin eine Hinzurechnung vorsieht.

0345 Der Bescheid wird hinsichtlich der Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen bei der Ermittlung des
0345 Gewerbeertrages, soweit sie an ausländische Vermieter, Verpächter oder Leasinggeber gezahlt wurden, gemäß
0345 § 165 Abs. 2 Satz 2 AO für endgültig erklärt.
0346 Aufgrund der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 18. Oktober 2006 (BStBl I
0346 S. 611) wird bei der Ermittlung des Gewerbeertrages die Hinzurechnung der Miet- und Pachtzinsen in Höhe
0346 von \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$ nachgeholt.
0347 Der Bescheid wird hinsichtlich der Hinzurechnung von Teilwerten gemieteter Wirtschaftsgüter bei der
0347 Ermittlung des Gewerbekapitals, soweit sie an ausländische Vermieter, Verpächter oder Leasinggeber
0347 gezahlt wurden, gemäß § 165 Abs. 2 Satz 2 AO für endgültig erklärt.
0348 Aufgrund der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 18. Oktober 2006 (BStBl I
0348 S. 611) wird bei der Ermittlung des Gewerbekapitals die Hinzurechnung der Teilwerte gemieteter
0348 Wirtschaftsgüter in Höhe von \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ DM nachgeholt.
0351 Eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages wird bis auf weiteres nicht mehr durchgeführt, da der
0351 Gewerbeertrag zurzeit unter dem Freibetrag liegt.
0371 Die Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 a GewStG) wurden abweichend von Ihrer Erklärung angesetzt.
0372 Die Renten und dauernden Lasten (§ 8 Nr. 1 b GewStG) wurden abweichend von Ihrer Erklärung angesetzt.
0373 Die Gewinnanteile der stillen Gesellschafter (§ 8 Nr. 1 c GewStG) wurden abweichend von Ihrer Erklärung
0373 angesetzt
0374 Die Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasing-Raten für die Benutzung fremder beweglicher Be-
0374 triebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 d GewStG) wurden abweichend von Ihrer Erklärung angesetzt
0375 Die Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasing-Raten für die Benutzung fremder unbeweglicher
0375 Betriebsanlagegüter (§ 8 Nr. 1 e GewStG) wurden abweichend von Ihrer Erklärung angesetzt.
0376 Die Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten - insbesondere Konzessionen und
0376 Lizenzen - (§ 8 Nr. 1 f GewStG) wurden abweichend von Ihrer Erklärung angesetzt.
0377 Die Gewinnanteile (Dividenden) aus Anteilen an einer Körperschaft wurden nach § 8 Nr. 5 GewStG
0377 abweichend von Ihrer Steuererklärung angesetzt, weil insoweit die Voraussetzungen des § 9 Nr. 2a
0377 oder 7 GewStG nicht gegeben sind.
0380 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages dient der heheberechtigten Gemeinde als Grundlage zur
0380 Verfolgung des Widerspruchs gegen die Anmeldung der Gewerbesteuerforderung zur Insolvenztabelle.
0701 Die Abweichung von den erklärten Angaben wurde Ihnen/Ihrem Berater bereits mitgeteilt.
0702 Die Besteuerungsgrundlagen wurden gemäß § 162 der AO geschätzt, weil Sie trotz Aufforderung keine
0702 Steuererklärung/Steueranmeldung abgegeben haben.
0703 Der Festsetzung / Feststellung liegen die Ergebnisse der bei Ihnen durchgeführten Außenprüfung
0703 zu Grunde(siehe Prüfungsbericht vom \$9.99.999\$).
0704 Hierdurch erledigt sich Ihr Einspruch/Antrag vom \$9.99.999\$.

0705 Ihre Steuererklärung ist verspätet eingegangen. Ein Verspätungszuschlag wird nicht festgesetzt.
0705 Falls Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, müssen Sie jedoch mit der Festsetzung
0705 eines Verspätungszuschlags rechnen, wenn Sie Ihre Steuererklärung künftig nicht oder nicht
0705 fristgemäß abgeben. Das gilt auch dann, wenn Sie eine Erstattung erwarten.
0706 Dieser Bescheid ersetzt den angefochtenen Bescheid vom \$9.99.999\$. Das Klageverfahren ist
0706 hierdurch nicht erledigt; es wird mit diesem Bescheid als neuem Verfahrensgegenstand fortge-
0706 setzt. Eines Einspruchs bedarf es nicht.
0707 Dieser Bescheid tritt an die Stelle des angefochtenen Bescheids vom \$9.99.999\$. Der Ein-
0707 spruch ist hierdurch nicht erledigt; das Verfahren wird fortgesetzt. Eines weiteren Einspruchs
0707 bedarf es nicht.
0708 Die in Ihrer Steuererklärung festgestellten Schreib- / Rechenfehler wurden berichtigt.
0709 Auf die Anlage zu diesem Bescheid wird hingewiesen.
0710 Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom \$9.99.999\$.
0711 Der Bescheid ist durch die Post mit Zustellungsurkunde bekannt gegeben worden.
0712 Ihrem Antrag vom \$9.99.999\$ wurde in vollem Umfang entsprochen.
0713 Der Bescheid ist insoweit anfechtbar, als die Änderung reicht.
0714 Der Bescheid entspricht den Erörterungen mit Ihnen.
0715 Die nicht mehr benötigten Belege sind wieder beigelegt.
0716 Ihrem Ehegatten wurde ein Bescheid gleichen Inhalts erteilt.
0717 Das Finanzamt hat die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 AO geschätzt, weil Sie trotz Aufforderung bisher
0717 keine Steuererklärung(StE)/Steueranmeldung(StA) abgegeben haben. Trotz der Schätzung kann eine Steuer-
0717 straf Tat/Steuerordnungswidrigkeit vorliegen. Reichen Sie bitte Ihre StE/StA unverzüglich nach, denn die
0717 Schätzung befreit Sie nicht von Ihrer Abgabepflicht. Bitte überprüfen Sie bei der Erstellung dieser
0717 StE/StA, ob sich auch für andere Zeiträume eine Steuerpflicht ergibt oder bereits abgegebene StE/StA zu
0717 berichtigen sind. Sollte dies der Fall oder nach Ihrer Einschätzung möglich sein, erstellen Sie bitte
0717 auch für diese Zeiträume (ggf. berichtigte) StE/StA. Zur Vermeidung von Nachteilen geben Sie bitte
0717 unbedingt alle StE/StA für die entsprechenden Zeiträume gleichzeitig ab. Eine strafbefreiende Selbst-
0717 anzeige ist nur unter den Voraussetzungen des § 371 AO möglich. Bei Zweifelsfragen sollte ein Angehöriger
0717 der rechts- oder steuerberatenden Berufe hinzugezogen werden.
0719 Dieser Bescheid ersetzt den angefochtenen Bescheid vom \$9.99.999\$. Das Revisionsverfahren
0719 ist hierdurch nicht erledigt; es wird mit diesem Bescheid als neuem Verfahrensgegenstand fortge-
0719 setzt. Eines Einspruchs bedarf es nicht.
0720 Hinsichtlich aller im Einspruchsverfahren geltend gemachten Einwendungen ist die Steuerfest-
0720 setzung vorläufig nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nummern 3 und 4 AO. Damit erledigt sich ihr Ein-
0720 spruch vom \$9.99.999\$.
0721 Den/Dem nachstehend aufgeführten Erben wurde je ein Bescheid gleichen Inhalts erteilt. Die Erben
0721 sind Gesamtschuldner (§ 44 Abgabenordnung).
0722 Der Bescheid ist weiterhin vorläufig aus den im Bescheid vom \$9.99.999\$ mitgeteilten Gründen.

0723 Das Finanzamt hat die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 AO geschätzt, soweit diese über die Fest-
0723 stellungen der Außenprüfung/Steuerfahndung hinausgehen. Trotz der Schätzung kann eine Steuer-
0723 straftat/Steuerordnungswidrigkeit vorliegen. Reichen Sie bitte Ihre Steuererklärung(StE) unverzüglich
0723 nach, denn die Schätzung befreit Sie nicht von Ihrer Erklärungspflicht. Bitte überprüfen Sie bei der
0723 Erstellung dieser StE, ob sich auch für andere Zeiträume eine Steuerpflicht ergibt oder bereits
0723 abgegebene StE zu berichtigen sind. Sollte dies der Fall oder nach Ihrer Einschätzung möglich sein,
0723 erstellen Sie bitte auch für diese Zeiträume (ggf. berichtigte) StE. Zur Vermeidung von Nachteilen geben
0723 Sie bitte unbedingt alle StE für die entsprechenden Zeiträume gleichzeitig ab. Eine strafbefreiende
0723 Selbstanzeige ist nur unter den Voraussetzungen des § 371 AO möglich. Bei Zweifelsfragen sollte ein
0723 Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden Berufe hinzugezogen werden.
0724 Die Anrechnung der Steuerabzugsbeträge im Teil 'Festsetzung' des Bescheids wurde geändert. Für
0724 Einwendungen hiergegen bedarf es keines förmlichen fristgebundenen Rechtsbehelfs.
0725 Die Festsetzung / Anpassung der Vorauszahlungen erfolgt aufgrund der Angaben Ihres steuerlichen
0725 Beraters vom \$9.99.999\$.
0726 Bitte teilen Sie innerhalb eines Monats mit, ob - ggf. aus welchen Gründen - Ihr Einspruch gegen
0726 die Festsetzung des Verspätungszuschlags aufrecht erhalten wird.
0727 Künftig können Zuwendungsbestätigungen steuerbegünstigter Körperschaften nur noch dann als aus-
0727 reichender Zuwendungsnachweis anerkannt werden, wenn das auf der Zuwendungsbestätigung angegebe-
0727 ne Datum des Steuerbescheides nicht länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Beschei-
0727 nigung nicht länger als 3 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbescheinigung zurück-
0727 liegt.
0728 Die Änderung erfolgt aufgrund Ihres Einspruchs vom \$9.99.999\$\$. Der Einspruch ist hierdurch
0728 nicht erledigt; das Verfahren wird fortgesetzt. Eines weiteren Einspruchs bedarf es nicht.
0730 Für die Abweichung von den erklärten Angaben gelten die Erläuterungen im Steuerbescheid für \$99\$
0730 sinngemäß.
0731 Die bei Ihnen durchgeführte Betriebsprüfung führte nicht zu einer Änderung der Besteuerungs-
0731 grundlagen bzw. der Steuerschuld.
0732 Bitte entschuldigen Sie das Versehen.
0734 Sie haben Ihre Steuererklärung mit einem Personal-Computer (PC) erstellt und in gedruckter
0734 Form dem Finanzamt übersandt. Falls Ihr PC-Programm für die Steuererklärung - wie die meisten
0734 angebotenen Programme - die elektronische Übermittlung mit ELSTER unterstützt, haben Sie u.a.
0734 die Möglichkeit, die Daten Ihres Steuerbescheides elektronisch abzurufen. Auf Ihrem PC werden
0734 dabei evtl. Abweichungen des Finanzamtes von Ihrer Erklärung ausgewiesen. Näheres finden Sie
0734 im Internet unter www.elster.de.
0735 Die bei Ihnen durchgeführte Betriebsprüfung führt nicht zu einer Änderung der Steuer / des
0735 Gewerbesteuermessbetrages.
0736 Ihrem geschiedenen Ehegatten wurde ein Bescheid gleichen Inhalts erteilt.
0737 Der Festsetzung / Feststellung liegen die bisherigen Ergebnisse der bei Ihnen durchgeführten
0737 Außenprüfung zugrunde. Die Außenprüfung ist noch nicht beendet; die Prüfungsmaßnahmen werden
0737 fortgesetzt.

0738 Die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 AO erfolgte aufgrund der Eröffnung des Insolvenz-
0738 verfahrens am \$9.99.99\$.
0739 Hierdurch erledigt sich Ihr Einspruch/Antrag vom \$9.99.999\$.
0740 Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom \$9.99.999\$.
0741 Ihrem Antrag vom \$9.99.999\$ wurde in vollem Umfang entsprochen.
0742 Dieser Feststellungsbescheid ist nach Ablauf der Feststellungsfrist ergangen; er ist nur für sol-
0742 che Steuerfestsetzungen (Folgebescheide) bedeutsam, bei denen die Festsetzungsfrist noch nicht
0742 abgelaufen ist (§ 181 Abs. 5 AO).
0743 Die Berechnung erfolgt /Diese Mitteilung ergeht aufgrund des Urteils des Finanzgerichts vom
0743 \$9.99.999\$.
0744 Die Berechnung erfolgt /Diese Mitteilung ergeht aufgrund des Urteils des Bundesfinanzhofs vom
0744 \$9.99.999\$.
0745 Die Berechnung erfolgt aufgrund des Urteils des Finanzgerichts vom \$9.99.999\$\$. Es handelt sich
0745 hierbei lediglich um den Vollzug des Urteils und um keine Entscheidung nach § 132 AO über die
0745 Rücknahme, Änderung oder Aufhebung des angefochtenen Bescheids. Die Rechtsbehelfsbelehrung gilt
0745 nicht für diese Betragsberechnung.
0746 Der Bescheid geht Ihnen als Vertreter des Erben / der Erben zu.
0747 Der Bescheid geht Ihnen als Vertreter zu.
0748 Die Berechnung erfolgt aufgrund des Urteils des Finanzgerichts vom \$9.99.99\$\$. Es handelt sich hierbei
0748 lediglich um den Vollzug eines Urteils und um keine Entscheidung nach § 132 AO über die Rücknahme,
0748 Änderung oder Aufhebung des angefochtenen Bescheids. Die Rechtsbehelfsbelehrung gilt nicht für diese
0748 Berechnung.
0749 Dieser Bescheid ersetzt den angefochtenen Bescheid vom \$9.99.999\$\$. Das Nichtzulassungsbe-
0749 schwerdeverfahren ist hierdurch nicht erledigt; es wird mit diesem Bescheid als neuem Verfah-
0749 rensgegenstand fortgesetzt. Eines Einspruchs bedarf es nicht.
0751 Der Bescheid ergeht an Sie, weil ein gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter nicht benannt worden
0751 ist.
0753 Der Bescheid ergeht an Sie als Mitglied der Gemeinschaft/Gesellschaft für und gegen die Ge-
0753 meinschaft/Gesellschaft.
0754 Die Änderung erfolgt auf Grund der Feststellungen der Steuerfahndungsstelle bzw. der für Buß-
0754 geld und Strafsachen zuständigen Stelle (siehe Prüfungsbericht vom \$9.99.999\$).
0755 Sie haben Ihre Steueranmeldung / -erklärung versehentlich nicht als Euro-Anmeldung / -Erklärung
0755 gekennzeichnet. Bitte tragen Sie künftig bei Betragsangaben in Euro neben der dafür vorge-
0755 sehenen Kennzahl eine '1' ein.
0756 Dieser Bescheid ersetzt den angefochtenen Vorauszahlungsbescheid vom \$9.99.999\$\$. Das Klage-
0756 verfahren ist hierdurch nicht erledigt; es wird mit diesem Bescheid als neuem Verfahrensgegen-
0756 stand fortgesetzt. Eines Einspruchs bedarf es nicht.

0757 Dieser Bescheid ersetzt den angefochtenen Vorauszahlungsbescheid vom \$9.99.999\$. Das Revisi-
0757 onsverfahren ist hierdurch nicht erledigt; es wird mit diesem Bescheid als neuem Verfahrens-
0757 gegenstand fortgesetzt. Eines Einspruchs bedarf es nicht.
0758 Dieser Bescheid ersetzt den angefochtenen Vorauszahlungsbescheid vom \$9.99.999\$. Das Nichtzu-
0758 lassungsbeschwerdeverfahren ist hierdurch nicht erledigt; es wird mit diesem Bescheid als neuem
0758 Verfahrensgegenstand fortgesetzt. Eines Einspruchs bedarf es nicht.
0759 Es wurde ein Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 der Abgabenordnung durchgeführt.
0760 Der Bescheid geht Ihnen als Verfahrensbevollmächtigtem zu.
0761 Die Abweichung von den erklärten Angaben wurde Ihnen mit Schreiben vom \$9.99.999\$ mitgeteilt.
0762 Die Abweichung von den erklärten Angaben wurde Ihrem Berater mit Schreiben vom \$9.99.999\$ mit-
0762 geteilt.
0763 Die Abweichung von den erklärten Angaben wurde Ihnen am \$9.99.999\$ (fern-)mündlich mitgeteilt.
0764 Die Abweichung von den erklärten Angaben wurde Ihrem Berater am \$9.99.999\$ (fern-)mündlich mit-
0764 geteilt.
0765 Sie sind der Aufforderung vom \$9.99.999\$, bestimmte Unterlagen einzureichen, nicht nachge-
0765 kommen. Ihren Angaben konnte daher insoweit nicht gefolgt werden.
0767 Die Abweichung von den erklärten Angaben wurde Ihnen bereits am \$9.99.999\$ mitgeteilt.
0768 Die Abweichung von den erklärten Angaben wurde Ihrem Berater bereits am \$9.99.999\$ mitgeteilt.
0769 Der Bescheid entspricht der Erörterung mit Ihrem steuerlichen Berater.
0770 Der Bescheid ergeht an Sie als Verwalter / vorläufiger Verwalter im Insolvenzverfahren/Verfahren über den
0770 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners/der Schuldnerin
0771 Der Bescheid ergeht an Sie als Treuhänder im Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des
0771 Schuldners/ der Schuldnerin.
0772 Dieser Bescheid tritt an die Stelle des angefochtenen Bescheids vom \$9.99.999\$. Der Ein-
0772 spruch ist hierdurch nicht erledigt; das Verfahren ruht gem. § 363 Abs. 2 AO. Eines weiteren
0772 Einspruchs bedarf es nicht.
0773 Die Festsetzung/Feststellung erfolgt aufgrund der Ermittlungen im Bußgeld-/Strafverfahren
0774 Ihrer Steuererklärung lag nicht die Anlage EÜR bei. Nach §60 Abs.4 i.V.m. §84 Abs.3c EStDV sind
0774 Sie verpflichtet, bei Gewinnermittlung durch Einnahmeüberschussrechnung (§4 Abs.3 EStG) für
0774 Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2004 beginnen, der Steuererklärung eine Gewinnermittlung
0774 nach diesem amtlichen Vordruck beizufügen. Von dieser Verpflichtung kann nur abgesehen werden,
0774 wenn die Summe der Betriebseinnahmen weniger als 17.500,-€ beträgt. Ich bitte künftig um Beach-
0774 tung.
0775 Die Erklärung ist ab dem Veranlagungszeitraum/Feststellungszeitraum 2011 elektronisch nach amtlich
0775 vorgeschriebenem Datensatz an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ ...). Sie kann nur dann in Papierform
0775 abgegeben werden, wenn ein Härtefall vorliegt. Beachten Sie dies bitte künftig. Weitere Informationen zur
0775 elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen erhalten Sie im Internet unter www.elster.de
0776 Die Änderung erfolgt aufgrund Ihres Einspruchs vom \$9.99.999\$. Der Einspruch ist hierdurch
0776 nicht erledigt; das Verfahren ruht gemäß § 363 Abs. 2 AO.

0777 Sie sind Ihrer gesetzlichen Verpflichtung, die Steuererklärung elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem
 0777 Datensatz zu übermitteln, nicht nachgekommen. Die Abgabe Ihrer Steuererklärung in Papierform steht einer
 0777 Nichtabgabe gleich, da Gründe für eine Anerkennung als Härtefall nicht vorliegen. Das Finanzamt hat die
 0777 Steuer gleichwohl auf der Grundlage Ihrer in Papierform abgegebenen Steuererklärung festgesetzt.
 0778 Sie sind Ihrer gesetzlichen Verpflichtung, die Steuererklärung elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem
 0778 Datensatz zu übermitteln, nicht nachgekommen. Die Abgabe Ihrer Steuererklärung in Papierform steht einer
 0778 Nichtabgabe gleich, da Gründe für eine Anerkennung als Härtefall nicht vorliegen. Fortsetzung mit Wert 1
 0778 = Die Steuerfestsetzung beruht auf Ihrer in Papierform abgegebenen Steuererklärung. Sie müssen aber damit
 0778 rechnen, dass das Finanzamt künftig bei unterbliebener elektronischer Übermittlung der Steuererklärung
 0778 einen Verspätungszuschlag festsetzen wird Fortsetzung mit Wert 2 =Die Steuerfestsetzung beruht zwar auf
 0778 Ihrer in Papierform abgegebenen Steuererklärung, das Finanzamt hat aber wegen der unterbliebenen
 0778 elektronischen Übermittlung der Steuererklärung einen Verspätungszuschlag festgesetzt.
 0780 Die Steuerfestsetzung berücksichtigt Ihre Nacherklärung vom \$9.99.999\$. Diese wirkt nur dann
 0780 strafbefreiend, wenn die darauf entfallende Steuer fristgerecht bis zu dem oben angegebenen
 0780 Fälligkeitstag entrichtet wird.
 0781 Der Bescheid ergeht an Sie zugleich als Alleinerbe nach Ihrem verstorbenen Ehegatten.
 0782 Der Festsetzung/Feststellung liegen die Ergebnisse der bei Ihnen durchgeführten betriebsnahen Veranlagung
 0782 zugrunde (s. Mitteilung vom \$9.99.99\$).
 0783 Eine Entscheidung über die Festsetzung eines Verspätungszuschlags bleibt vorbehalten.
 0784 Sie haben in Ihrer Steuererklärung angegeben, dass über die Angaben in der Steuererklärung hinaus weitere
 0784 oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen sind. Eine Prüfung konnte nicht erfolgen,
 0784 da eine entsprechend gekennzeichnete Anlage bzw. Erläuterungen nicht vorlagen.
 0785 Es handelt sich nicht um eine Steuerfestsetzung, sondern um eine Steuerberechnung, die Grundlage
 0785 für die Anmeldung zur Insolvenztabelle ist.
 0788 Die Festsetzung / Feststellung erfolgt aufgrund Ihres Antrags.
 0796 Die nicht mehr benötigten Belege wurden Ihnen bereits zurück gesandt.
 0800 Gewerbesteuermessbetrag aktuell \$ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$
 0800 Gewerbesteuermessbetrag bisher \$ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$
 0800 Differenz \$ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$
 0801 Verbleibender Gewerbeverlust aus
 0801 \$99\$ \$ZZ.ZZZ.ZZ\$ DM, \$99\$ \$ZZ.ZZZ.ZZ\$ DM,
 0801 \$99\$ \$ZZ.ZZZ.ZZ\$ DM, \$99\$
 0801 \$ZZ.ZZZ.ZZ\$ DM.
 0802 Die Gewerbesteuererstattung nach § 11 Abs. 2 AStG konnte nicht durch Kürzung des Gewerbeertrages
 0802 vorgenommen werden.
 0804 Der Steuermessbetrag nach dem Gewerbeertrag beträgt 0,- DM, weil der Gewerbeertrag die Freigrenze des
 0804 § 11 Abs. 5 GewStG nicht übersteigt.
 0805 Aufgrund des \$XXXXXXXXXXXX\$ Gewerbesteuermessbetrages wird die Gewerbesteuer nach dem von der Gemeinde
 0805 bestimmten Prozentsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben. Hierüber geht Ihnen ein gesonderter
 0805 Gewerbesteuerbescheid von der Gemeinde zu.

0806 Aufgrund des \$XXXXXXXXXXXXX\$ Steuermessbetrages werden die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen von der Gemeinde
 0806 festgesetzt und durch einen gesonderten Vorauszahlungsbescheid erhoben. Hierüber geht Ihnen ein
 0806 gesonderter Gewerbesteuerbescheid von der Gemeinde zu.
 0807 Der bisher festgesetzte Gewerbesteuermessbetrag beträgt \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$.
 0808 Der Gewinn aus Gewerbebetrieb wurde aus Werten der KSt-Veranlagung ermittelt.
 0809 Die Zinsen i. S. d. § 9 Nr. 6 GewStG wurden aus Werten der KSt-Veranlagung ermittelt.
 0814 Von den Großspenden des Erhebungszeitraumes verbleiben \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$ vortragsfähig.
 0815 Die Spenden wurden nach § 9 Nr. 5 GewStG auf 2 v.T. der Summe der gesamten Umsätze und der im
 0815 Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter begrenzt, da bei der Begrenzung auf 5 (10) % des um die
 0815 Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 GewStG erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb nur \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$
 0815 abzugsfähig gewesen wären.
 0816 Die Spenden wurden nach § 9 Nr. 5 GewStG auf 5 (10) % des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 GewStG
 0816 erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb begrenzt, da bei der Begrenzung auf 2 v. T. der Summe der gesamten
 0816 Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter nur \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$ abzugsfähig
 0816 gewesen wären.
 0818 Beim Spendenabzug wurden Großspenden aus Vorjahren in Höhe von \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$ berücksichtigt.
 0819 Beim Spendenabzug wurden Großspenden des Erhebungszeitraums in Höhe von \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$
 0819 berücksichtigt.
 0820 Der bisher auf \$ZZ.ZZ\$ \$W\$ festgesetzte Verspätungszuschlag bleibt nach Überprüfung unverändert bestehen.
 0821 Der Verspätungszuschlag fließt der Gemeinde zu und wird durch den Gewerbesteuerbescheid mit angefordert.
 0822 Der Verspätungszuschlag wird wegen verspäteter/Nichtabgabe der Gewerbesteuererklärung festgesetzt.
 0826 Verspätungszuschlag zum Messbetrag aktuell \$ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$
 0826 Verspätungszuschlag zum Messbetrag bisher \$ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$
 0826 Differenz \$ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$
 0827 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig
 0827 hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach
 0827 § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d und e GewStG. Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die
 0827 angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das
 0827 Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch
 0827 verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom
 0827 30. September 2010 - III R39/08 - , BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich
 0827 aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die im Vorläufigkeits-
 0827 vermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig angesehen werden. Sie ist außerdem
 0827 nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungs-
 0827 gericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren
 0827 Wortlaut auslegen.

0829 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig
0829 hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach
0829 § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d und e GewStG, soweit die Änderung reicht. Die Vorläufigkeitserklärung erfasst
0829 sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind,
0829 als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungs-
0829 rechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften
0829 entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R39/08 - , BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeits-
0829 erklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahingehend zu verstehen,
0829 dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig angesehen
0829 werden. Sie ist außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält,
0829 das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte
0829 Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.
0831 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages wird hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit der
0831 Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d und e GewStG für endgültig erklärt, da
0831 keine entsprechenden Hinzurechnungen mehr vorliegen.
0833 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages wird hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit der
0833 Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d und e GewStG für endgültig erklärt.
0848 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages wird hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit
0848 der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer für endgültig erklärt.
0860 Von den Großspenden der Vorjahre verbleiben \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$ vortragsfähig.
0861 Beim Spendenabzug wurden Großspenden an Stiftungen des laufenden Jahres i.H.v. \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$
0861 berücksichtigt.
0862 Vorauszahlungen: siehe Bescheid vom \$9.99.999\$.
0863 Von den Großspenden an Stiftungen aus dem laufenden Jahr verbleiben \$ZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$ vortragsfähig.
0864 Beim Spendenvortrag wurden Großspenden an Stiftungen aus Vorjahren in Höhe von insgesamt
0864 \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$ berücksichtigt.
0865 Wegen eines Sanierungsgewinns erfolgt aus Billigkeitsgründen eine abweichende Festsetzung des Gewerbe-
0865 steuermessbetrages bzw. eine abweichende Verlustfeststellung.
0866 Von den Großspenden an Stiftungen aus den Vorjahren verbleiben \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ \$W\$ vortragsfähig.
0867 Die Zuwendungen wurden nach § 9 Nr. 5 GewStG auf 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im
0867 Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter begrenzt, da bei der Begrenzung auf 20 Prozent des um
0867 die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 GewStG erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb nur \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ €
0867 abzugsfähig gewesen wären.
0868 Die Zuwendungen wurden nach § 9 Nr. 5 GewStG auf 20 Prozent des um die Hinzurechnungen nach
0868 § 8 Nr. 9 GewStG erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb begrenzt, da bei der Begrenzung auf 4 Promille der
0868 Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter nur \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$
0868 € abzugsfähig gewesen wären.

0869 Der Höchstbetrag für die Berücksichtigung der Zuwendungen beläuft sich aufgrund des Verlustes aus
0869 Gewerbebetrieb und aufgrund der Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter auf 0,- €.
0876 Der Bescheid ist hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gewerbesteuermessbetrages endgültig.
0880 Der Gewerbebetrieb hat seit dem \$Z.ZZ.ZZZ\$ ein abweichendes Wirtschaftsjahr vom \$Z.Z\$. bis zum \$Z.Z\$. .
0880 Die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen auf die Jahressteuer sind nach § 19 Abs. 1 Satz 2 GewStG an den Voraus-
0880 zahlungsterminen zu entrichten, die im Wirtschaftsjahr liegen.
0881 Der Gewerbebetrieb hat seit dem \$Z.ZZ.ZZZ\$ ein abweichendes Wirtschaftsjahr vom \$Z.Z\$. bis zum \$Z.Z\$. .
0882 Der Gewerbebetrieb hat ein Rumpfwirtschaftsjahr vom \$Z.ZZ.ZZZ\$ bis zum \$Z.ZZ.ZZZ\$. .
0883 Im Erhebungszeitraum enden zwei Wirtschaftsjahre.
0883 Das erste beginnt am \$Z.ZZ.ZZZ\$ und endet am
0883 \$Z.ZZ.ZZZ\$, das zweite beginnt am \$Z.ZZ.ZZZ\$ und endet am \$Z.ZZ.ZZZ\$.
0884 Der Gewerbebetrieb hat ab dem \$Z.ZZ.ZZZ\$ kein abweichendes Wirtschaftsjahr mehr.
0885 Von den Großspenden des Erhebungszeitraumes verbleiben \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ € vortragsfähig, das entspricht
0885 \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ DM.
0886 Von den Großspenden der Vorjahre verbleiben \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ € vortragsfähig, das entspricht \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$
0886 DM.
0887 Von den Großspenden an Stiftungen aus dem laufenden Jahr verbleiben \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ € vortragsfähig, das
0887 entspricht \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ DM.
0888 Von den Großspenden an Stiftungen aus den Vorjahren verbleiben \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ € vortragsfähig, das
0888 entspricht \$Z.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ DM.
0889 Der Gewerbesteuermessbetrag ist nicht nach § 35 EStG begünstigt, da er nur einer niedrigen Gewerbe-
0889 steuerbelastung unterliegt (Hebesatz unter 200 vom Hundert).
0895 Der Bescheid ist hinsichtlich der Anwendung der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 geänderten
0895 Vorschriften endgültig.
0896 Der Bescheid ist hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Gewerbesteuer endgültig, da der
0896 Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts mit Beschluss vom 15. Januar 2008 - 1 BvL 2/04 - entschieden
0896 hat, dass es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, die Einkünfte der freien Berufe, der anderen
0896 Selbständigen und der Land- und Forstwirte nicht der Gewerbesteuer zu unterwerfen.
0896 Ferner ist durch das BFH-Urteil vom 8. April 2008 - VIII R 73/05 - und durch den Beschluss der 1. Kammer
0896 des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juli 2008 - 1 BvR 1769/08 - geklärt, dass die
0896 Gewerbesteuerpflicht kraft Rechtsform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 GewStG) mit dem Grund-
0896 gesetz vereinbar ist.

0897 Die Festsetzung des Gewerbesteuerermessbetrages ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig
0897 hinsichtlich der Frage des verfassungsmäßigen Zustandekommens des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29.
0897 Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076, 2004 I S. 69). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus
0897 verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahin zu verstehen, dass das Haushaltsbegleitgesetz 2004
0897 als verfassungswidrig angesehen wird. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des
0897 Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese
0897 Messbetragsfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen
0897 vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

0911 Die Festsetzung des Gewerbesteuerermessbetrages ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig
0911 hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchstabe f
0911 GewStG, soweit die Änderung reicht. Die Vorläufigkeitserklärung umfasst sowohl die Frage, ob die
0911 angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall,
0911 dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage
0911 durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil
0911 vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl. 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt
0911 lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufig-
0911 keitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig angesehen werden. Sie ist
0911 außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundes-
0911 verfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm
0911 gegen ihren Wortlaut auslegen.

0912 Die Festsetzung des Gewerbesteuerermessbetrages wird hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit der
0912 Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchstabe f GewStG für endgültig erklärt, da die
0912 Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

0913 Die Festsetzung des Gewerbesteuerermessbetrages wird hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit der
0913 Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchstabe f GewStG für endgültig erklärt.

0914 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig
 0914 hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach
 0914 § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d, e und f GewStG\$XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX\$ Die Vorläufigkeitserklärung umfasst
 0914 sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind,
 0914 als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungs-
 0914 rechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften
 0914 entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeits-
 0914 erklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die
 0914 im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig angesehen werden.
 0914 Sie ist außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das
 0914 Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechts-
 0914 norm gegen ihren Wortlaut auslegen.
 0915 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages wird hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit der
 0915 Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d, e und f GewStG für endgültig erklärt,
 0915 da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
 0916 Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages wird hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit der
 0916 Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a, d, e und f GewStG für endgültig erklärt.
 0919 § 19 Absatz 1 Satz 2 GewStG gilt für Gewerbebetriebe, deren Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr abweicht,
 0919 wenn der Gewerbebetrieb NACH dem 31.12.1985 gegründet worden oder infolge Wegfalls eines Befreiungsgrunds
 0919 in die Steuerpflicht eingetreten ist oder das Wirtschaftsjahr nach diesem Zeitpunkt auf ein vom Kalender-
 0919 jahr abweichendes Wirtschaftsjahr umgestellt worden ist (§ 19 Absatz 1 Satz 3 GewStG).
 0920 Das Wirtschaftsjahr des Gewerbebetriebs weicht vom Kalenderjahr ab. Für die Vorauszahlungen ist
 0920 § 19 Abs. 1 Satz 2 GewStG nicht anzuwenden, da ein Fall des § 19 Abs. 1 Satz 3 GewStG vorliegt.
 0931 Die \$XX\$ wird gemäß § 165 Absatz 1
 0931 Satz 4 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 AO ausgesetzt soweit
 0933 § 8c Satz 1 KStG (in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007, BGBl. I
 0933 Seite 1912) sowie § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG (in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung der Rahmen-
 0933 bedingungen für Kapitalbeteiligungen vom 12. August 2008, BGBl. I Seite 1672, und den nachfolgenden
 0933 Fassungen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen
 0933 Verlustverrechnung bei Körperschaften vom 20. Dezember 2016, BGBl. I Seite 2998) für unmittelbare
 0933 schädliche Beteiligungserwerbe von Anteilen an Kapitalgesellschaften vor dem 1. Januar 2016 nicht
 0933 anzuwenden ist (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. März 2017, 2 BvL 6/11, BGBl. I S.
 0933 1289)\$XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX\$.

0935 Die Aussetzung der Steuerfestsetzung erfolgt aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts,
 0935 dass die genannte Rechtsnorm bis zu einer rückwirkenden Gesetzesänderung nicht mehr angewendet werden
 0935 darf. Nach Verkündung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten rückwirkenden Gesetzesänderung wird
 0935 die \$XX\$ gegebenenfalls nachgeholt.
 0936 Die Aussetzung der \$XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX\$ \$XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX\$ \$XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX\$ \$XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX\$ erfolgt
 0936 aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass die genannte Rechtsnorm bis zu einer
 0936 rückwirkenden Gesetzesänderung nicht mehr angewendet werden darf. Soweit die \$XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
 0936 gegenüber der vorangegangenen in weiteren Punkten ausgesetzt ist, erstreckt sich der Vermerk über eine
 0936 Aussetzung der \$XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX\$ nur auf den betragsmäßigen Umfang der Änderung der \$XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX\$.
 0936 Nach Verkündung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten rückwirkenden Gesetzesänderung wird die
 0936 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX\$ gegebenenfalls nachgeholt.
 0938 Der Bescheid ist hinsichtlich der Nichtanwendung des § 8c (Absatz 1) Satz 1 KStG G endgültig.
 0939 Die Aussetzung der \$XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX\$ \$XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX\$ \$XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX\$ \$XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX\$ wird beendet,
 0939 da die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
 0940 Die Vorauszahlungen gelten ausschließlich für den Erhebungszeitraum \$99\$, da der Betrieb eingestellt
 0940 wurde.
 0949 Die Steuerpflicht erstreckt sich nur auf den von der Körperschaft unterhaltenen \$XXXXXXXXXXXX\$
 0949 wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft \$XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
 0949 von der Gewerbesteuer befreit.
 0957 Alte Steuernummer: \$XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX\$ \$XX\$
 0960 Der verbleibende Restbetrag an Großspenden nach der Rechtslage 2006 in Höhe von \$ZZ.ZZZ.ZZZ.ZZ\$ € geht
 0960 verloren.
 0966 Die Berechnung der Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Vorauszahlungen erfolgt auf Basis der
 0966 Werte für das Jahr \$99\$.
 2001 Die in der Anlage aufgeführten Mitglieder der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereini-
 2001 gung (EWIV) sind Gesamtschuldner (§ 44 AO).
 2077 Der Bescheid ist weiterhin im bisherigen Umfang vorläufig hinsichtlich der unterbliebenen Hinzu-
 2077 rechnung nach § 8 Nr. 7 GewStG.
 2078 Der Bescheid ist weiterhin im bisherigen Umfang vorläufig hinsichtlich der unterbliebenen Hinzu-
 2078 rechnung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 GewStG.
 2080 Dies gilt auch, wenn der Bescheid gegenüber dem vorangegangenen in weiteren Punkten vorläufig
 2080 ist.
 2081 Soweit die Vorläufigkeit bisher mit dem Vorlagebeschluss des Niedersächsischen Finanzgerichts
 2081 begründet war, tritt an dessen Stelle nun das o.g. Revisionsverfahren.

2082 Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahinge-
2082 hend zu verstehen, dass die Regelungen als verfassungswidrig angesehen werden.
2082 Änderungen dieser Regelungen werden von Amts wegen berücksichtigt; ein Einspruch ist insoweit
2082 nicht erforderlich.

2999 Hinweis:
2999 Bei Rückfragen geben Sie bitte zusätzlich die Referenznummer \$XXXXXXX\$ an.

9999 Ende der Satzart

frei formulierte Erläuterungen:

Kz : Text:

9000	\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXX\$
9100	\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXX\$
9999	Ende der Satzart

Beginn des ersten Abschnitts der SA 95 / Gewerbesteuer /
098-Zeichen-Texte.
Der Abschnitt enthält die Kennzahlen für den Abschnitt
nachrichtliche Angaben

8905
8905 *****
8905 *Hinweis: Nutzen Sie den digitalen Gewerbesteuerbescheid - weitere Informationen: *
8905 * www.digitaler-gewerbesteuerbescheid.de *
8905 *****
8905
8911
8911
8911 *****
8911 ** Zusatzinformation für die Stadt/Gemeinde: **
8929 *****
8937 - 8940 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8941 - 8944 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8945 - 8948 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8949 - 8952 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8953 - 8956 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8957 - 8960 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8961 - 8964 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8965 - 8968 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8969 - 8972 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8973 - 8976 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8977 - 8980 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8981 - 8984 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8985 - 8988 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8989 - 8992 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8993 - 8996 \$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$XXXXXXXXXXXXXXXXXX\$
8998 *****
8999

9997 Rücksprung (wenn mehr als die vorhandenen 15 Zeilen benötigt werden)

9999 Ende der Satzart

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Der Abschnitt enthält die Kennziffern für den Abschnitt

Rechtsbehelfsbelehrung der Gewerbesteuer

Satzart 5090 (wird ab dem RZF-DE 25.03.2019 nicht mehr geliefert!)

Kz : Text:

0100

0100 Rechtsbehelfsbelehrung

0240 Die Festsetzung des Gewerbesteuerermessbetrags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

0241 Die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuerermessbetrags und die Festsetzung des Gewerbesteuer-

0241 ermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen können mit dem Einspruch angefochten werden.

0242 Die Festsetzung des Gewerbesteuerermessbetrags und die Festsetzung des Gewerbesteuerermessbetrags für

0242 Zwecke der Vorauszahlungen können mit dem Einspruch angefochten werden.

0243 Die Festsetzung des Gewerbesteuerermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen kann mit dem Ein-

0243 spruch angefochten werden.

0244 Die Festsetzung des Gewerbesteuerermessbetrags und die Bemessungsgrundlagen für die Zinsberechnung

0244 können mit dem Einspruch angefochten werden.

0245 Die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuerermessbetrags, die Bemessungsgrundlagen für die

0245 Zinsberechnung und die Festsetzung des Gewerbesteuerermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen

0245 können mit dem Einspruch angefochten werden.

0246 Die Festsetzung des Gewerbesteuerermessbetrags, die Bemessungsgrundlagen für die Zinsberechnung

0246 und die Festsetzung des Gewerbesteuerermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen können mit dem

0246 Einspruch angefochten werden.

0247 Die Feststellung des verbleibenden Zuwendungsvortrags kann ebenfalls mit dem Einspruch ange-

0247 fochten werden.

0247 Hinweis: Bezüglich der Feststellung des verbleibenden Zu-

0247 wendungsvortrags handelt es sich um einen Grundlagenbescheid sowohl des Gewerbesteuerermessbe-

0247 scheids des darauf folgenden Jahres als auch eines auf den Schluss des darauf folgenden Jahres

0247 ergehenden Bescheids über den verbleibenden Zuwendungsvortrag (Folgebescheid).

0247 Der auf diesem Feststellungsbescheid beruhende Folgebescheid kann nicht mit der Begründung an-

0247 gefochten werden, dass die in dem Feststellungsbescheid getroffene Feststellung unzutreffend

0247 sei. Einwendungen gegen diese Feststellung können wirksam nur durch innerhalb der Rechtsbe-

0247 helfsfrist eingelegten Einspruch gegen diesen Feststellungsbescheid geltend gemacht werden.

0248 Die Feststellung des verbleibenden Zuwendungsvortrags kann mit dem Einspruch angefochten wer-

0248 den.

0248 Hinweis: Bezüglich der Feststellung des verbleibenden Zu-

0248 wendungsvortrags handelt es sich um einen Grundlagenbescheid sowohl des Gewerbesteuerermessbe-
0248 scheids des darauf folgenden Jahres als auch eines auf den Schluss des darauf folgenden Jahres
0248 ergehenden Bescheids über den verbleibenden Zuwendungsvortrag (Folgebescheid).
0248 Der auf diesem Feststellungsbescheid beruhende Folgebescheid kann nicht mit der Begründung an-
0248 gefochten werden, dass die in dem Feststellungsbescheid getroffene Feststellung unzutreffend
0248 sei. Einwendungen gegen diese Feststellung können wirksam nur durch innerhalb der Rechtsbe-
0248 helfsfrist eingelegten Einspruch gegen diesen Feststellungsbescheid geltend gemacht werden.
0250 Die Zerlegung des Gewerbesteuerermessbetrags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
0251 Die Zerlegung des Gewerbesteuerermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen kann mit dem Ein-
0251 spruch angefochten werden.
0252 Die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuer messbetrags und die Zerlegung des Gewerbesteuer-
0252 messbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen können mit dem Einspruch angefochten werden.
0253 Die Zerlegung des Gewerbesteuerermessbetrags und die Zerlegung des Gewerbesteuerermessbetrags für
0253 Zwecke der Vorauszahlungen können mit dem Einspruch angefochten werden.
0255 Die Aufhebung der Feststellung des verbleibenden Zuwendungsvortrags kann ebenfalls mit dem Ein-
0255 spruch angefochten werden.
0255 Hinweis: Bezüglich der Feststellung des verbleibenden Zu-
0255 wendungsvortrags handelt es sich um einen Grundlagenbescheid sowohl des Gewerbesteuerermessbe-
0255 scheids des darauf folgenden Jahres als auch eines auf den Schluss des darauf folgenden Jahres
0255 ergehenden Bescheids über den verbleibenden Zuwendungsvortrag (Folgebescheid).
0255 Der auf diesem Feststellungsbescheid beruhende Folgebescheid kann nicht mit der Begründung an-
0255 gefochten werden, dass die in dem Feststellungsbescheid getroffene Feststellung unzutreffend
0255 sei. Einwendungen gegen diese Feststellung können wirksam nur durch innerhalb der Rechtsbe-
0255 helfsfrist eingelegten Einspruch gegen diesen Feststellungsbescheid geltend gemacht werden.
0256 Die Ablehnung der Feststellung des verbleibenden Zuwendungsvortrags kann mit dem Einspruch ange-
0256 fochten werden.
0256 Hinweis: Bezüglich der Feststellung des verbleibenden Zu-
0256 wendungsvortrags handelt es sich um einen Grundlagenbescheid sowohl des Gewerbesteuerermessbe-
0256 scheids des darauf folgenden Jahres als auch eines auf den Schluss des darauf folgenden Jahres
0256 ergehenden Bescheids über den verbleibenden Zuwendungsvortrag (Folgebescheid).
0256 Der auf diesem Feststellungsbescheid beruhende Folgebescheid kann nicht mit der Begründung an-
0256 gefochten werden, dass die in dem Feststellungsbescheid getroffene Feststellung unzutreffend
0256 sei. Einwendungen gegen diese Feststellung können wirksam nur durch innerhalb der Rechtsbe-
0256 helfsfrist eingelegten Einspruch gegen diesen Feststellungsbescheid geltend gemacht werden.
0257 Die Ablehnung der Feststellung des verbleibenden Zuwendungsvortrags kann ebenfalls mit dem Ein-
0257 spruch angefochten werden.
0257 Hinweis: Bezüglich der Feststellung des verbleibenden Zu-
0257 wendungsvortrags handelt es sich um einen Grundlagenbescheid sowohl des Gewerbesteuerermessbe-
0257 scheids des darauf folgenden Jahres als auch eines auf den Schluss des darauf folgenden Jahres
0257 ergehenden Bescheids über den verbleibenden Zuwendungsvortrag (Folgebescheid).

0257 Der auf diesem Feststellungsbescheid beruhende Folgebescheid kann nicht mit der Begründung an-
 0257 gefochten werden, dass die in dem Feststellungsbescheid getroffene Feststellung unzutreffend
 0257 sei. Einwendungen gegen diese Feststellung können wirksam nur durch innerhalb der Rechtsbe-
 0257 helfsfrist eingelegten Einspruch gegen diesen Feststellungsbescheid geltend gemacht werden.
 0258 Die Aufhebung der Feststellung des verbleibenden Zuwendungsvortrags kann mit dem Einspruch ange-
 0258 fochten werden.
 0258 Hinweis: Bezüglich der Feststellung des verbleibenden Zu-
 0258 wendungsvortrags handelt es sich um einen Grundlagenbescheid sowohl des Gewerbesteuerermessbe-
 0258 scheids des darauf folgenden Jahres als auch eines auf den Schluss des darauf folgenden Jahres
 0258 ergehenden Bescheids über den verbleibenden Zuwendungsvortrag (Folgebescheid).
 0258 Der auf diesem Feststellungsbescheid beruhende Folgebescheid kann nicht mit der Begründung an-
 0258 gefochten werden, dass die in dem Feststellungsbescheid getroffene Feststellung unzutreffend
 0258 sei. Einwendungen gegen diese Feststellung können wirksam nur durch innerhalb der Rechtsbe-
 0258 helfsfrist eingelegten Einspruch gegen diesen Feststellungsbescheid geltend gemacht werden.
 0260 Die Festsetzung der Gewerbesteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.
 0261 Die Festsetzung der Gewerbesteuer und die Festsetzung der Vorauszahlungen können mit dem Ein-
 0261 spruch angefochten werden.
 0262 Die Festsetzung der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.
 0280 Die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuer messbetrags kann mit dem Einspruch angefochten
 0280 werden.
 0281 Die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags und die Festsetzung des einheitli-
 0281 chen Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen können mit dem Einspruch ange-
 0281 fochten werden.
 0282 Die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen kann
 0282 mit dem Einspruch angefochten werden.
 0283 Die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags und die Bemessungsgrundlagen für die
 0283 Zinsberechnung können mit dem Einspruch angefochten werden.
 0284 Die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags, die Bemessungsgrundlagen für die
 0284 Zinsberechnung und die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der
 0284 Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.
 0287 Die Aufhebung der gesonderten Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes kann mit dem
 0287 Einspruch angefochten werden.
 0288 Die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes kann mit dem Einspruch ange-
 0288 fochten werden.
 0289 Die Ablehnung der gesonderten Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes kann mit dem
 0289 Einspruch angefochten werden.
 0290 Die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags kann mit dem Einspruch angefochten
 0290 werden.
 0291 Die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen kann
 0291 mit dem Einspruch angefochten werden.

0292 Die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrags und die Zerlegung des einheitlichen
0292 Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlungen können mit dem Einspruch angefochten
0292 werden.
0819 Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder
0819 ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder(nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage,
0819 Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt
0819 Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungs-
0819 bescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.
0820 Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu
0820 übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
0890 Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages,
0890 an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zu-
0890 stellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur
0890 Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
0891 Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages,
0891 an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die
0891 Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu
0891 einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
0892 Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangs-
0892 bekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

9999 Ende der Satzart